

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 22 526

Bern, 26. September 2023

Besetzung

Oberrichterin Schwendener (Präsidentin),
Oberrichter Gerber, Oberrichter Vicari
Gerichtsschreiberin Walthard

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C. _____
amtlich vertreten durch Rechtsanwalt und Notar D. _____
Straf- und Zivilklägerin/Berufungsführerin

und

E. _____
Strafkläger

Gegenstand

Schändung, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung (mehrfach)
etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-
Seeland (Kollegialgericht) vom 9. Juni 2022 (PEN 22 101)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Kollegialgericht in Dreierbesetzung (nachfolgend: Vorinstanz), fällte am 9. Juni 2022 folgendes Urteil (pag. 494 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

A. _____ wird freigesprochen:

1. von der Anschuldigung der **Schändung**, angeblich begangen am 02.03.2020 in T. _____ (Ortschaft), F. _____ strasse, z.N. C. _____
2. von der Anschuldigung der **sexuellen Nötigung**, angeblich versucht begangen am 02.03.2020 in T. _____ (Ortschaft), F. _____ strasse, z.N. C. _____
3. von der Anschuldigung der **sexuellen Belästigung, angeblich mehrfach begangen** am 02.03.2020, in T. _____ (Ortschaft), in der Region _____ sowie an der F. _____ strasse, z.N. C. _____

unter Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten (2/3)**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 7'966.65 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 10'364.55, insgesamt bestimmt auf **CHF 18'331.20, an den Kanton Bern**.

[Zusammensetzung der Verfahrenskosten]

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 400.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 17'931.20**.

Für die **amtliche Verteidigung** von A. _____ wird Rechtsanwältin B. _____ eine **anteilmässige Entschädigung von CHF 6'248.75** ausgerichtet.

II.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. des **Diebstahls, mehrfach und teilweise versucht begangen**, so:
 - 1.1. am 06.06.2020 in 2503 Biel, M. _____ strasse, z.N. N. _____ Genossenschaft (Deliktssumme CHF 135.85; geringfügiges Vermögensdelikt)
 - 1.2. am 09.07.2020 in Bern, O. _____ platz, z.N. N. _____ Genossenschaft (Deliktssumme CHF 21.00; geringfügiges Vermögensdelikt)
 - 1.3. am 22.07.2020 in 3011 Bern, P. _____ gasse, z.N. Genossenschaft Q. _____ (Deliktssumme CHF 1'465.45; Versuch)
 - 1.4. am 22.09.2020 in 3012 Bern, R. _____ strasse, zusammen mit G. _____, z.N. N. _____ Genossenschaft (Deliktssumme CHF 509.35).
2. des **Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen**, so:
 - 2.1. am 09.07.2020 in Bern, O. _____ platz, z.N. N. _____ Genossenschaft
 - 2.2. am 22.07.2020 in 3011 Bern, P. _____ gasse, z.N. Genossenschaft Q. _____
 - 2.3. am 22.09.2020 in 3012 Bern, R. _____ strasse, zusammen mit G. _____, z.N. N. _____ Genossenschaft
3. der **Sachbeschädigung**, begangen am 17.03.2020 in 3084 Wabern, H. _____ strasse, z.N. E. _____ (Sachschaden: CHF 1'000.00).

4. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, begangen einige Tage vor dem 22.07.2020 in Bern, evtl. anderswo, durch den Konsum einer unbekannten Menge Kokain und Cannabis

und in Anwendung der

Art. 22 Abs. 1, 34, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a lit. d, 106, 139 Ziff. 1, 144 Abs. 1, 186 StGB

Art. 19a Ziff. 1 BetmG;

Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 70 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 2'100.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

Die Untersuchungshaft von 1 Tag wird im Umfang von 1 Tag auf die Geldstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 1'000.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt.

3. Zu einer **Landesverweisung** von **5 Jahren**.

4. Zu den auf den Schuldspruch entfallenden **Verfahrenskosten (1/3)**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 3'983.35 und Auslagen von CHF 5'172.30, insgesamt bestimmt auf **CHF 9'155.65** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung CHF 6'031.25).

[Zusammensetzung der Verfahrenskosten]

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 200.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 8'955.65** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung CHF 5'831.25).

III.

[amtliche Entschädigungen]

IV.

Betreffend Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 und 423 ff. StPO erkannt:

1. Die **Forderung** der Straf- und Zivilklägerin C. _____ wird **abgewiesen**.
2. Die **Zivilklage** des Straf- und Zivilklägers E. _____ wird dem **Grundsatz nach gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen.
3. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

V.

Weiter wird verfügt:

1. Dem zuständigen Bundesamt wird die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 16 Abs. 1 lit. e DNA-ProfilG).
2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
3. Es wir[d] die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.

[Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

Mit Urteilsberichtigung vom 13. September 2022 berichtigte die Vorinstanz die Ziffern V.1 und V.2 des hiervor genannten Urteils wie folgt (pag. 673 ff.):

1. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird dem zuständigen Bundesamt erteilt (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
2. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. _____) durch die auftraggebende Behörde wird nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwältin B. _____ namens und im Auftrag von A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) am 17. Juni 2022 (pag. 507) und Rechtsanwalt D. _____ namens und im Auftrag von C. _____ (nachfolgend: Privatklägerin) am 21. Juni 2022 (pag. 513 f.) fristgerecht Berufung an. Mit Verfügung vom 12. September 2022 stellte die Vorinstanz den Parteien die schriftliche Urteilsbegründung, datierend ebenfalls vom 12. September 2022, zu (pag. 585 f., pag. 520 ff.).

Am 3. Oktober 2022 reichte Rechtsanwalt D. _____ form- und fristgerecht die Berufungserklärung der Privatklägerin ein (pag. 596 ff.). Darin beschränkte er die Berufung auf die Freisprüche von den Anschuldigungen der Schändung (Ziff. I.1 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) und der versuchten sexuellen Nötigung (Ziff. I.2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie auf die Abweisung der Zivilforderung der Privatklägerin (Ziff. IV.1 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Gleichentags reichte Rechtsanwältin B. _____ die Berufungserklärung des Beschuldigten ein (pag. 663 f.), beschränkt auf die Verurteilung zu einer Landesverweisung von 5 Jahren (Ziff. II.3 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs), einschliesslich der Ausschreibung im Schengener Informationssystem (nachfolgend: SIS; Ziff. V.3 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Mit Eingabe vom 18. Oktober 2022 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass weder ein Nichteintreten auf die Berufungen beantragt noch Anschlussberufung erklärt werde (pag. 682 f.). Rechtsanwältin B. _____ hielt mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 fest, dass bezüglich der Berufungserklärung der Privatklägerin kein Nichteintreten beantragt werde (pag. 684). Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 verzichtete Rechtsanwalt D. _____ auf die Geltendmachung von Nichteintretensgründen hinsichtlich der Berufung des Beschuldigten (pag. 686). E. _____ (vorinstanzlich Straf- und Zivilkläger; nachfolgend: Strafkörper) liess sich innert Frist nicht vernehmen, sodass er nur noch als Strafkörper im oberinstanzlichen Verfahren verbleibt (vgl. pag. 689).

Mit Verfügung vom 5. Januar 2023 hiess die Verfahrensleitung einen entsprechenden Antrag der Privatklägerin auf Vermeidung der Konfrontation mit dem Beschuldigten und auf Dispensation von der Verhandlung (pag. 716 f.), mit Ausnahme der eigenen Einvernahme, gut. Den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit hiess sie im Sinne eines Ausschlusses der Publikumsöffentlichkeit und zeitlich beschränkt auf die Einvernahme der Privatklägerin gut (pag. 719 f.).

Die Berufungsverhandlung fand am 25./26. September 2023 statt (pag. 758 ff.).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen ein aktueller Strafregistrauszug (datierend vom 19. September 2023; pag. 745 f.), ein aktueller Leumundsbericht inklusive Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 22. September 2023; pag. 747 ff.) sowie aktualisierte Berichte hinsichtlich der Prüfung einer strafrechtlichen Landesverweisung bei der Fremdenpolizei der Stadt Bern (datierend vom 16. August 2023; pag. 737 ff.) und beim Staatssekretariat für Migration (datierend vom 29. August 2023; pag. 742 f.) über den Beschuldigten eingeholt.

Weiter wurden von Amtes wegen die Akten BM 23 14210 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland ediert (vgl. pag. 735).

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung reichte die Verteidigung einen Arbeitsvertrag des Beschuldigten mit den I. _____ vom 9. August 2023 ein (pag. 778 f.), welcher antragsgemäss zu den Akten erkannt wurde (pag. 760).

Schliesslich wurde der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung erneut einvernommen (pag. 762 ff.). Auf die Einvernahmen der Privatklägerin und des Zeugen J. _____ (nachfolgend: Zeuge) wurde verzichtet, nachdem diese unentschuldigt nicht erschienen waren.

4. Anträge der Parteien

4.1 Privatklägerin

Die Rechtsvertretung der Privatklägerin beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung Folgendes (pag. 780 f.; Hervorhebungen im Original):

I.

1. Der Beschuldigte sei zu verurteilen wegen **Schändung** (Art. 191 StGB), begangen, am 2. März 2020 um 06:30 Uhr in T. _____ (Ortschaft), F. _____ strasse, in der (damals) von J. _____ bewohnten Wohnung, zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin C. _____, gemäss Ziffer 1. der Anklageschrift.
2. Der Beschuldigte sei zu verurteilen wegen **sexueller Nötigung, Versuch**, (Art. 189 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB), begangen, am 2. März 2020 um 06:30 Uhr in T. _____ (Ortschaft), F. _____ strasse, in der (damals) von J. _____ bewohnten Wohnung, zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin C. _____, gemäss Ziffer 2. der Anklageschrift.

II.

Ad Zivilforderungen:

1. Der Beschuldigte sei zu verurteilen, der Straf- und Zivilklägerin C. _____ im Zusammenhang mit den Tathandlungen vom 2. März 2020 gemäss Ziffer I/1 und I/2 hiervor eine angemessene Genugtuung in gerichtlich zu bestimmender Höhe, mindestens jedoch (insgesamt) **CHF 8'000.00**, zuzüglich Zins zu 5% seit 02.06.2020 zu bezahlen.
2. Der Beschuldigte sei für sämtlichen Schaden (insbesondere für ungedeckte Behandlungs-/Therapiekosten, Haushaltsschaden, Wegkosten etc.) welcher der Straf- und Zivilklägerin C. _____ im Zusammenhang mit den Tathandlungen vom 2. März 2020 gemäss Ziffer I/1 und I/2 erwachsen sind und in Zukunft noch erwachsen wird, in Anwendung von Art. 126 Abs. 3 StPO dem **Grundsatz nach haftpflichtig zu erklären**, bei einer **Haftungsquote von 100%**. Die Zivilklage sei zwecks Festsetzung der konkreten Höhe dieser Forderung auf den **Zivilweg zu verweisen**.

III.

1. Die Verfahrenskosten im vorliegenden Berufungsverfahren seien vollumfänglich der Staatskasse, eventualiter dem Beschuldigten aufzuerlegen.
2. Der Straf- und Zivilklägerin C._____ sei für das vorliegende Berufungsverfahren (weiterhin) die unentgeltliche Rechtspflege unter Beordnung von Rechtsanwalt D._____, Biel, zu gewähren.
3. Die amtliche Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Straf- und Zivilklägerin C._____, Rechtsanwalt D._____, Biel, sei gemäss eingereicherter Kostennote festzusetzen.
4. Es seien die weiteren notwendigen Verfügungen zu erlassen

4.2 Beschuldigter

Die Verteidigung stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung namens und auftrags des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 785 ff.; Hervorhebungen im Original):

- I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 9. Juni 2022 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als dass
 1. Herr A._____, freigesprochen wurde von der Anschuldigung der sexuellen Belästigung, angeblich mehrfach begangen am 02.03.2020, in T._____ (Ortschaft), F._____strasse, z.N. von C._____;
 2. Herr A._____, schuldig gesprochen wurde des Diebstahls, mehrfach und teilweise versucht begangen,
 - 2.1. am 06.06.2020 als geringfügiges Vermögensdelikt, in 2503 Biel, M._____strasse, z.N. N._____ Genossenschaft,
 - 2.2. am 09.07.2020 als geringfügiges Vermögensdelikt, in Bern, O._____platz, z.N. N._____ Genossenschaft,
 - 2.3. am 22.07.2020 versucht begangen, in 3011 Bern, P._____gasse, z.N. Genossenschaft Q._____,
 - 2.4. am 22.09.2020, in 3012 Bern, R._____strasse, z.N. N._____ Genossenschaft;
 3. Herr A._____, schuldig gesprochen wurde des Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen,
 - 3.1. am 09.07.2020, in Bern, O._____platz, z.N. N._____ Genossenschaft,
 - 3.2. am 22.07.2020, in Bern, P._____gasse, z.N. Genossenschaft Q._____,
 - 3.3. am 22.09.2020, in 3012 Bern, R._____strasse, z.N. N._____ Genossenschaft;
 4. Herr A._____, schuldig gesprochen wurde der Sachbeschädigung, begangen am 17.03.2020, in 3084 Wabern, H._____strasse, z.N. E._____;
 5. Herr A._____, schuldig gesprochen wurde der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen einige Tage vor dem 22.07.2020, in Bern, evtl. anderswo, durch den Konsum einer unbekannten Menge Kokain und Cannabis;
 6. Herr A._____, verurteilt wurde zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 2'100.00;
der Vollzug der Strafe aufgeschoben wurde und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde;
 7. Herr A._____, verurteilt wurde zu einer Übertretungsbusse von CHF 1'000.00;
die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 10 Tage festgesetzt wurde;

8. die Zivilklage des Straf- und Zivilklägers E._____ dem Grundsatz nach gutgeheissen und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen wurde.
 9. Herr A._____ verurteilt wurde zu den auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten (1/3).
 10. das amtliche Honorar der Verteidigung vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland auf CHF 9'373.15 bestimmt wurde.
- II. Herr A._____ sei **freizusprechen**
1. von der Anschuldigung der Schändung, angeblich begangen am 02.03.2020, in T._____ (Ortschaft), F._____strasse, zum Nachteil von Frau C._____,
 2. von der Anschuldigung der sexuellen Nötigung, angeblich versucht begangen am 02.03.2020, in T._____ (Ortschaft), F._____strasse, zum Nachteil von Frau C._____.
- unter Auferlegung der anteilmässigen erstinstanzlichen Verfahrenskosten (2/3) an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung für die gebotene Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren.
- III. Auf das Aussprechen einer Landesverweisung, sowie auf die Anordnung einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem, sei **zu verzichten**.
- IV. Die Zivilklage der Privatklägerin Frau C._____, sei **vollumfänglich abzuweisen**.
- V. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton Bern aufzuerlegen und A._____ sei eine angemessene Entschädigung für die gebotene Verteidigung auszurichten.

4.3 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung Folgendes (pag. 791 f.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 9. Juni 2022 **in Rechtskraft erwachsen** ist hinsichtlich

1. des Freispruchs von der Anschuldigung der sexuellen Belästigung, angeblich mehrfach begangen am 2. März 2020, in T._____ (Ortschaft), in der Region _____ sowie an der F._____strasse, z.N. C._____;
2. des Schuldspruchs, wonach A._____ schuldig erklärt wurde
 - 1.1. des Diebstahls, mehrfach und teilweise versucht begangen;
 - 1.2. des Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen;
 - 1.3. der Sachbeschädigung;
 - 1.4. der Widerhandlungen gegen das BetmG

und er hierfür in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen verurteilt wurde zu einer bedingten Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 2'100.00 (Probezeit zwei Jahre), sowie zu einer Übertretungsbusse von CHF 1'000.00, dies unter Auferlegung der auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten von einem Drittel und der anteilmässigen Entschädigung der amtlichen Verteidigung.

II.

A._____ sei **freizusprechen**

1. von der Anschuldigung der Schändung, angeblich begangen am 2. März 2020 in T._____ (Ortschaft), F._____strasse, z.N. C._____;
2. von der Anschuldigung der sexuellen Nötigung, angeblich versucht begangen am 2. März 2020 in T._____ (Ortschaft), F._____strasse, z.N. C._____.

III.

1. Auf die Anordnung der **Landesverweisung** sei zu **verzichten**.
2. Zwei Drittel der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** sowie die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine Gebühr von CHF 450.00 gemäss Art. 21 VKD) seien dem Kanton Bern zur Bezahlung aufzuerlegen.

IV.

Im Weiteren sei zu **verfügen**:

1. Dem zuständigen Bundesamt sei die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu erteilen.
2. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst sei die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu erteilen.
3. Die Honorare des amtlichen Verteidigers sowie der amtlichen Vertretung der Straf- und Zivilklägerin C. _____ seien gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 und Art. 138 StPO).
4. Es seien weitere nötige Verfügungen zu erlassen.

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil grundsätzlich nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

In Rechtskraft erwachsen und von der Kammer nicht mehr zu überprüfen sind der Freispruch von der Anschuldigung der mehrfachen sexuellen Belästigung (Ziff. I.3 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie die Schuldsprüche wegen mehrfachen, teilweise versuchten und teilweise geringfügigen Diebstahls (Ziff. II.1 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs), mehrfachen Hausfriedensbruchs (Ziff. II.2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs), Sachbeschädigung (Ziff. II.3 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) und wegen (Übertretungs-)Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Ziff. II.4 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs). Ebenfalls in Rechtskraft erwachsen ist die Verurteilung zu einer Übertretungsbusse von CHF 1'000.00 (Ziff. II.2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) für die Schuldsprüche wegen mehrfachen geringfügigen Diebstahls (Ziff. II.1.1 und II.1.2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie wegen Eigenkonsums von Betäubungsmitteln (Ziff. II.4 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs). Weiter in Rechtskraft erwachsen ist die Gutheissung der Zivilklage des (heutigen) Strafklägers dem Grundsatz nach, mit Verweisung der Forderung auf den Zivilweg für die vollständige Beurteilung, samt Verzicht auf erstinstanzliche Kostenausscheidung für die Beurteilung des gesamten Zivilpunktes (Ziff. IV.2 und IV.3 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Trotz der Rechtskraft der vorinstanzlichen Schuldsprüche kann die dafür ausgefallte Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 30.00 – entgegen der Anträge der Verteidigung und der Generalstaatsanwaltschaft (vgl. E. I.4.2 f. hiervor) – noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Die Anfechtung der Freisprüche von den Anschuldigungen der versuchten sexuellen Nötigung und der Schändung lässt nach Art. 189 und 191 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) die Möglichkeit einer blossen Geldstrafe im Falle oberinstanzlicher Schuldsprüche offen. Diesfalls muss

es der Kammer unbenommen bleiben, mit der für die rechtskräftigen Schuld-sprüche ausgefallten Geldstrafe eine Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB bilden zu können.

Auf die Höhe des amtlichen Honorars in erster Instanz ist nur zurückzukommen, sofern die Vorinstanz das ihr bei der Honorarfestsetzung zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte (Urteile des Bundesgerichts 6B_769/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.3 und 6B_349/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 2.4.2). Darüber hinausgehend unterliegt auch dieser Punkt auf Grund der fehlenden dies-bezüglichen Berufung durch die Generalstaatsanwaltschaft dem Verschlechterungsverbot (Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2022 vom 10. März 2023 E. 2.2.5).

Der Rechtskraft nicht zugänglich sind die Verfügungen betreffend DNA sowie der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Ziff. V.1 und V.2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Verfahrensgegenstand bilden somit aufgrund der beschränkten Berufung der Pri-vatklägerin die Freisprüche von der Anschuldigung der Schändung und der ver-suchten sexuellen Nötigung (Ziff. I.1 und I.2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs), die damit im Zusammenhang stehende Strafzumessung (Ziff. I.1 des vorinstanzli-chen Urteilsdispositivs; ohne Übertretungsbusse), die Verfahrenskosten sowie die Abweisung der privatklägerischen Zivilforderung (Ziff. IV.1 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs). Weiter zu überprüfen sind aufgrund der Berufung des Beschuldig-ten die Verurteilung zu einer Landesverweisung und deren Dauer (Ziff. II.3 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) samt Ausschreibung im SIS (Ziff. V.3 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Aufgrund der Be-rufung der Privatklägerin in zwei Anklagepunkten ist die Kammer weder bei der Strafzumessung noch hinsichtlich der Dauer der Landesverweisung an das Ver-schlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden. Für den Fall, dass die Kammer die vorinstanzlichen Freisprüche bestätigt, ist sie hingegen an das Verschlechterungsverbot gebunden, das heisst sie darf das Urteil, insbesondere hinsichtlich Höhe der Geldstrafe und Dauer einer allfälligen Landesverweisung, diesfalls nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern. Vom Verschlechterungsverbot grundsätzlich nicht erfasst ist in jedem Fall die Höhe des erstinstanz-lich festgesetzten Tagessatzes der Geldstrafe (vgl. BGE 146 IV 172 E. 3.3.3; 144 IV 198 E. 5.3 f.).

6. Parteistellung der Privatklägerin

Die Verteidigung beantragte an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vorfrage-weise, die Privatklägerin sei aus dem Verfahren zu weisen, weil sie gemäss Formu-lar «Strafantrag – Privatklage» vom 4. März 2020 (pag. 32 f.) unwiderruflich auf ihre Parteistellung verzichtet habe (pag. 434).

Diesen Antrag wies die Vorinstanz mit der Begründung ab, der Verzicht auf dem Formular habe sich nur auf den Strafvorwurf der sexuellen Belästigung bezogen, wobei sowieso unklar sei, ob sich die Privatklägerin über die Bedeutung dieses Do-

kuments im Klaren gewesen sei. So habe sie in ihrer Erstbefragung gar geltend gemacht, sie behalte sich vor, den Beschuldigten noch anzuzeigen. Sie sei zudem auch mit der Übermittlung ihrer Angaben an die Opferberatungsstelle einverstanden gewesen und habe nach dem Vorfall einen Anwalt konsultiert. Es bestünden somit diverse Hinweise, dass sie einen allfälligen Verzicht jedenfalls nicht willensmängelfrei beabsichtigt habe (pag. 528 f., S. 9 f. der vorinstanzlichen Urteilsbegründung).

Dieser Einschätzung kann sich die Kammer vollumfänglich anschliessen, zumal sich der Verzicht auf dem fraglichen Formular nur auf den Tatvorwurf der sexuellen Belästigung bezieht, von welchem der Beschuldigte im Übrigen bereits heute rechtskräftig freigesprochen ist. Der Verzicht beschlug damit die weiteren, heute noch interessierenden Tatvorwürfe der versuchten sexuellen Nötigung und der Schändung nicht. Die Privatklägerin wurde vorinstanzlich mit ihren Anträgen zu Recht im Strafverfahren zugelassen. Oberinstanzlich wurde die Parteistellung der Privatklägerin nicht mehr in Frage gestellt, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

7. Säumnis der Privatklägerin

Die Vorladung vom 30. Dezember 2022 für die Berufungsverhandlung (pag. 706 ff.) konnte der Privatklägerin ordnungsgemäss zugestellt werden (vgl. pag. 722.1). Dispensiert wurde sie nur mit Ausnahme ihrer eigenen Einvernahme (pag. 720). Dennoch blieb sie der oberinstanzlichen Hauptverhandlung unentschuldigt fern. Ihr Rechtsvertreter teilte zu Beginn der Verhandlung mit, seit mehreren Monaten keinen Kontakt mehr zur Privatklägerin zu haben. Die ihm bekannte Handynummer sei inaktiv und sie habe auf Emails und Anrufe nicht reagiert. Auch die Opferhilfestelle T._____ habe die Privatklägerin nicht mehr erreichen können. Die Berufung sei jedoch instruktionsgemäss erfolgt (pag. 759).

Gemäss Art. 407 Abs. 1 Bst. a StPO gilt die Berufung als zurückgezogen, wenn die Partei, die sie erklärt hat, der mündlichen Berufungsverhandlung unentschuldigt fernbleibt und sich auch nicht vertreten lässt. Im Weiteren gilt die Berufung gemäss Art. 407 Abs. 1 Bst. c StPO als zurückgezogen, wenn die Partei, die sie erklärt hat, nicht vorgeladen werden kann.

Zumal die Privatklägerin ordnungsgemäss vorgeladen werden konnte und anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung durch ihren amtlichen Rechtsvertreter rechtsgültig vertreten war, gilt ihre Berufung nicht als zurückgezogen (Art. 407 Abs. 1 Bst. a und c StPO e contrario). Folglich beschloss die Kammer – in Einklang mit den Parteivertretern (vgl. pag. 759 f.) –, die Verhandlung trotz Abwesenheit der Privatklägerin fortzusetzen (pag. 761).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung und rechtliche Würdigung

8. Rechtskräftige Schuldsprüche

Die vorinstanzlichen Schuldsprüche wegen mehrfachen, teilweise versuchten und teilweise geringfügigen Diebstahls, mehrfachen Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Ziff. II des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs sind in Rechtskraft erwachsen. Es ist damit oberinstanzlich von dem durch die Vorinstanz jeweils als erwiesen erachteten Sachverhalt auszugehen, worauf vollumfänglich verwiesen werden kann (pag. 553 ff., S. 34 ff. der vorinstanzlichen Urteilsbegründung).

Ebenso kann im Hinblick auf die rechtskräftigen Schuldsprüche bezüglich der rechtlichen Würdigung auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (pag. 555 ff., S. 36 ff. der vorinstanzlichen Urteilsbegründung).

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Erwägungen zur Strafzumessung und Landesverweisung wird der massgebliche Sachverhalt dieser Tatbestände an dieser Stelle nochmals kurz zusammengefasst:

Am 6. Juli 2020 entwendete der Beschuldigte im N._____ Megastore in Biel drei Flaschen Whiskey mit einem Gesamtwert von CHF 135.85 und am 9. Juli 2020 im N._____ am S._____ (Ort) 12 Einheiten Bier mit einem Gesamtwert von CHF 21.00. Aufgrund der Deliktssummen handelt es sich dabei um geringfügige Vermögensdelikte nach Art. 172^{ter} StGB. Weiter versuchte der Beschuldigte am 22. Juli 2020 in der Filiale P._____ gasse der Q._____ in Bern einen Koffer sowie diverse Kleidungsstücke mit einem Gesamtwert von CHF 1'456.45 zu entwenden, wofür er wegen versuchten Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen wurde. Sodann entwendete er am 22. September 2020 zusammen mit G._____ im N._____ an der R._____ strasse in Bern 13 Flaschen Whiskey mit einem Gesamtwert von CHF 509.35, wofür ein Schuldspruch wegen Diebstahls nach Art. 139 Ziff. 1 StGB erfolgte (pag. 553 ff., S. 34 ff. der vorinstanzlichen Urteilsbegründung).

In den Fällen vom 9. und 22. Juli 2020 sowie im Fall vom 22. September 2020 machte sich der Beschuldigte zudem aufgrund bestehender Hausverbote in den entsprechenden Filialen jeweils des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 StGB schuldig (pag. 557 f., S. 38 f. der vorinstanzlichen Urteilsbegründung).

Ferner wurde der Beschuldigte der Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen, nachdem er am 17. März 2020 eine Weinflasche gegen die Eingangstür des Lebensmittelladens des Straflägers geworfen hatte, wodurch die äussere Scheibe der Türe zerbrochen war (pag. 559, S. 40 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung).

Schliesslich konsumierte der Beschuldigte einige Tage vor dem 22. Juli 2020 eine unbekannte Menge Kokain und Cannabis, wofür er wegen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Art. 19a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121) schuldig gesprochen wurde (pag. 560, S. 41 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung).

9. **Beweiswürdigung Schändung und versuchte sexuelle Nötigung**

9.1 Vorwurf gemäss Ziff. I.1-2 der Anklageschrift

Die Privatklägerin wehrt sich mit ihrer Berufung gegen den Freispruch des Beschuldigten von den Vorwürfen der Schändung und der versuchten sexuellen Nötigung.

Mit Anklageschrift vom 14. Februar 2022 wird dem Beschuldigten bezüglich der Schändung vorgeworfen, er habe am 2. März 2020 um ca. 06:30 Uhr in der Wohnung des Zeugen in T._____ (Ortschaft) die Privatklägerin, die als Folge des Konsums einer grossen Menge Alkohol und des Konsums von Kokain und eventuell von Benzodiazepinen sowie möglicherweise als Folge eines Sauerstoffmangels bewusstlos gewesen sei oder tief geschlafen habe und deshalb widerstandsunfähig gewesen sei, mit der Hand unter den Kleidern im vaginalbereich angefasst und ihre nackte Brust geleckt (pag. 317 f.).

Hinsichtlich der versuchten sexuellen Nötigung wird ihm vorgeworfen, er habe am selben Datum und Ort am frühen Morgen versucht, die Hand der Privatklägerin an sein aus der Hose hervorgeholtes, erigiertes Glied zu führen, indem er an ihrer Hand in Richtung seines Gliedes gezogen habe. Die Privatklägerin habe sich gegen diese Handlung gewehrt, indem sie sich vom Beschuldigten entfernt habe, sodass die sexuelle Nötigung nicht gelungen sei (pag. 318).

9.2 Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung

Bezüglich der allgemeinen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse im Besonderen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 526 ff., S. 7 ff. der vorinstanzlichen Urteilsbegründung).

9.3 Beweismittel

Die Vorinstanz hat die Beweismittel, die bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorlagen, zutreffend wiedergegeben und zusammengefasst (pag. 529 ff., S. 10 ff. der vorinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf kann verwiesen werden. Als ergänzende Beweismittels berücksichtigt die Kammer zusätzlich die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung (pag. 762 ff.). Auf eine Zusammenfassung dieser Aussagen wird verzichtet und stattdessen in der nachfolgenden Beweiswürdigung direkt darauf eingegangen.

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung war sodann beabsichtigt, den Zeugen sowie die Privatklägerin erneut einzuvernehmen. Wie bereits ausgeführt erschien die ordnungsgemäss vorgeladene Privatklägerin (vgl. pag. 722.1) nicht. Auch der Zeuge blieb der Berufungsverhandlung trotz fristgerechter und ordnungsgemässer Vorladung unentschuldigt fern (vgl. pag. 715.1.). Es stellte sich deshalb die Frage, inwieweit auf die beabsichtigten Einvernahmen der Privatklägerin und des Zeugen verzichtet werden konnte.

Die unmittelbare Abnahme eines Beweises ist notwendig im Sinne von Art. 343 Abs. 3 StPO, wenn sie den Ausgang eines Verfahrens beeinflussen kann. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kraft des Beweismittels in entscheidender Weise vom Eindruck abhängt, der bei seiner Präsentation entsteht, beispielsweise wenn

es in besonderem Masse auf den unmittelbaren Eindruck einer Zeugenaussage ankommt, so wenn die Aussage das einzige direkte Beweismittel (Aussage gegen Aussage) darstellt. Allein der Inhalt der Aussage einer Person (was sie sagt), lässt eine erneute Beweisabnahme nicht notwendig erscheinen. Massgebend ist, ob das Urteil in entscheidender Weise von deren Aussageverhalten (wie sie es sagt) abhängt. Das Gericht verfügt bei der Frage, ob eine erneute Beweisabnahme erforderlich ist, über einen Ermessensspielraum (BGE 140 IV 196 E. 4.4.2).

Vorliegend handelt es sich nicht um ein klassisches Vieraugendelikt, da ein Zeuge die Geschehnisse beobachtet haben will. Dessen Einvernahme wurde von den Parteien im Berufungsverfahren nicht beantragt, sondern er wurde von Amtes wegen vorgeladen. Hinsichtlich der beabsichtigten Einvernahme der Privatklägerin ist zu berücksichtigen, dass sie die vorinstanzlichen Freisprüche von den Vorwürfen der Schändung und der sexuellen Nötigung als einzige Partei revidiert haben möchte – die Generalstaatsanwaltschaft hat mit ihrer fehlenden Anschlussberufung ihr Einverständnis mit den Freisprüchen signalisiert und an der Hauptverhandlung dann auch entsprechende Anträge gestellt. Unter diesen Umständen darf von der Privatklägerin verlangt werden, dass sie sich als mutmassliches Opfer und Privatklägerin mit Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen am Verfahren beteiligt. In Einklang mit ihrem Rechtsvertreter (pag. 760) wertet die Kammer das Nichterscheinen der Privatklägerin als impliziten Verzicht auf ihre Einvernahme.

Sowohl die Privatklägerin als auch der Zeuge wurden von der Polizei, der Staatsanwaltschaft sowie von der Vorinstanz eingehend zu den Tatvorwürfen befragt. Die gemachten Aussagen weisen eine hinreichend hohe Aussagequalität auf, welche es ohne Weiteres erlaubt, die Schilderungen auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu überprüfen. Eine erneute Einvernahme des Zeugen oder der Privatklägerin erscheint auch unter diesem Blickwinkel nicht erforderlich.

Aus diesen Gründen beschloss die Kammer, auf eine erneute Einvernahme des Zeugen und der Privatklägerin im oberinstanzlichen Verfahren zu verzichten und die Verhandlung trotz deren Nichterscheinen fortzusetzen (pag. 761).

9.4 Beweiswürdigung der Vorinstanz

Die Vorinstanz hat sich sorgfältig und detailliert mit den Aussagen des Beschuldigten, der Privatklägerin und des Zeugen sowie mit den objektiven Beweismitteln auseinandergesetzt. Darauf kann vollumgänglich verwiesen werden (pag. 545 ff., S. 26 ff. der vorinstanzlichen Urteilsbegründung):

Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte hat nicht bestritten, am fraglichen Abend auf C._____ und J._____ getroffen zu sein und sich mit diesen – ihm zuvor unbekannten Personen – in die Wohnung von J._____ begeben zu haben. Der Rahmensachverhalt ist demnach erstellt. Allerdings hat der Beschuldigte stets bestritten, in der fraglichen Wohnung an der F._____strasse ohne Einverständnis von C._____ sexuelle Handlungen an dieser vorgenommen zu haben bzw. versucht zu haben, solche vorzunehmen.

Vorbemerkung zur Beweiswürdigung

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend mit den Sexualdelikten klassische Vieraugen-Delikte angeklagt sind. In casu besteht die Besonderheit, dass am fraglichen Abend eine Drittperson anwesend gewesen ist. Daher bildet nebst der Würdigung der Aussagen des Beschuldigten

und jener von C._____ insbesondere die Würdigung der Aussagen des direkten Tatzeugen, J._____, Kern der Beweismittel. Heranzuziehen sind selbstverständlich auch die dem Gericht vorliegenden objektiven Beweismittel.

Würdigung der Aussagen des Beschuldigten

Zu würdigen sind zunächst die Aussagen des Beschuldigten. Dieser hat die ihm gemachten Tatvorwürfe konstant bestritten. Dabei ist er oft auch zum Gegenangriff übergegangen. So hat er J._____ als "Lügner" und "Drögel" und C._____ als "Prostituierte" bezeichnet. Derartige Gegenangriffe stellen grundsätzlich ein Lügensignal dar.

Zudem sind die Aussagen des Beschuldigten über den Zustand von C._____ als inkonstant zu bezeichnen. Zunächst hatte er nämlich erklärt, dass C._____ bis zum Eintreffen der Polizei immer wach gewesen sei (pag. 102, Z. 155). Auf Vorhalt, dass C._____ nachweislich bewusstlos gewesen sei, hat der Beschuldigte dann ausgesagt, dass er sich aufgrund des Streits mit J._____ nicht darauf geachtet habe, in welchem Zustand sich C._____ befunden habe (pag. 104, Z. 226 ff.). Letztlich gab er an der Hauptverhandlung zu Protokoll, dass C._____ – als J._____ die Polizei alarmiert habe – auf dem Sofa geschlafen habe (pag. 450, Z. 43). Auch diese erkennbaren Unregelmässigkeiten sprechen grundsätzlich gegen die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten.

Auch hinsichtlich der Frage, ob er und C._____ sich in gegenseitigem Einverständnis nähergekommen seien, widerspricht sich der Beschuldigte mehrfach (vgl. hierzu u.a. pag. 102, Z. 133 ff.; pag. 104, Z. 244 ff.; pag. 20, Z. 90 ff.; pag. 449, Z. 37).

Ungeachtet der vorhandenen Lügensignale ist jedoch festzuhalten, dass der Beschuldigte beispielsweise glaubhaft angegeben hat, dass nicht – wie von J._____ behauptet – er es gewesen sei, welcher am fraglichen Abend Pornofilme auf seinem Handy abgespielt hat. Der Beschuldigte gab dazu nämlich an, dass dies J._____ selber getan habe. Sein eigenes Handy habe er in einer Bar vergessen gehabt, was es ihm unmöglich gemacht habe, derartige Filme abzuspielen. Diese grundsätzlich glaubhaften Angaben des Beschuldigten werden durch die Aussagen von C._____ untermauert, welche ebenfalls erklärt hat, dass es J._____ gewesen sei, welcher Videos mit pornografischem Inhalt gezeigt habe (pag. 112, Z. 203 ff.).

Dass in diesem Rahmen überhaupt pornografische Videos abgespielt worden sind, zeigt, dass in der Wohnung an der F._____strasse eine relativ enthemmte Stimmung geherrscht haben dürfte. Dazu passt auch der von allen Beteiligten einigermassen gleich umschriebene Alkohol- bzw. Drogenkonsum. Die Art, wie der Beschuldigte die Atmosphäre umschrieben hat, fügt sich in dieses Bild ein. So gab er an, alles sei laut und Durcheinander gewesen. Es sei Musik gelaufen und C._____ habe getanzt. Sie hätten auf dem Sofa auch über Sex gesprochen. Dies alles erscheint dem Gericht in Betracht der gesamthaft betrachteten Parteiaussagen als durchaus nachvollziehbar.

Aufgrund der vor allem im Kernsachverhalt vorhandenen Hinweise auf Lügensignale sind die Aussagen des Beschuldigten nicht als sonderlich glaubhaft zu bewerten. Es kann aufgrund dieser Elemente jedenfalls nicht grundsätzlich auf seine Angaben abgestellt werden. Umso mehr fällt damit die Frage ins Gewicht, ob vollumfänglich auf die Aussagen von J._____ bzw. C._____ abgestellt werden kann, welche den Beschuldigten erheblich belasten.

Würdigung der Aussagen von J._____

Vorbemerkung

Auch wenn die Aussagen von J._____ letztlich gesamthaft zu würdigen sind, rechtfertigt es sich der Übersicht halber, diese grob den jeweiligen Tatvorwürfen (sexuelle Belästigung, mehrfach begangen/versuchte sexuelle Nötigung bzw. Schändung) zuzuordnen.

Aussagen zu der sexuellen Belästigung bzw. der versuchten sexuellen Nötigung

An seiner delegierten Einvernahme vom 02.03.2020 (pag. 89 ff.) hat J._____ vorerst ausgeführt, dass jeglicher Körperkontakt, welchen der Beschuldigte zwischen sich und C._____ habe herstellen wollen, von dieser nicht erwünscht gewesen sei. C._____ habe dem Beschuldigten dies mehrfach dezidiert zu verstehen gegeben und ihn immer weggestossen. Bereits in der darauffolgenden staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 13.01.2022 (pag. 93 ff.) hat J._____ diese Aussagen sehr deutlich revidiert und ausgeführt, dass zwischen C._____ und dem Beschuldigten auch einvernehmlicher körperlicher Kontakt stattgefunden habe. C._____ und der Beschuldigte hätten zu-

sammen "umegmacht". Das habe C._____ zunächst auch gewollt. Diese Angaben hat J._____ an der Hauptverhandlung vom 09.06.2022 (pag. 441 ff.) bestätigt. Weiter gab er hier an, dass es sein könne, dass C._____ den Beschuldigten auch in seiner Intimzone berührt habe. Auch führte er aus, dass der Beschuldigte C._____ auch schon vor deren Bewusstlosigkeit an den Genitalien und an den Brüsten angefasst habe, was nicht gegen deren Willen geschehen sei (pag. 445, Z. 31 f.).

Mit seinen erstmals bei der Staatsanwaltschaft gemachten Aussagen, wonach C._____ über relativ lange Zeit mit den Berührungen des Beschuldigten einverstanden gewesen sei bzw. diese auch gewollt habe, widerspricht J._____ den Angaben von C._____ diametral. Diese hatte nämlich bis zuletzt erklärt, dem Beschuldigten nie freiwillig näher gekommen zu sein. Dieser eklatante Widerspruch wirft gleichzeitig Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Tatzeugen, als auch an denjenigen des Opfers auf.

Mehrfach wurde J._____ anlässlich seiner Einvernahmen sodann die Frage gestellt, wie C._____ den Beschuldigten denn abgewehrt habe, als es ihr zu viel geworden sei bzw. wie der Beschuldigte habe merken können, dass er nun eine Grenze überschreite. Diese Frage hat J._____ jeweils unterschiedlich beantwortet. Anlässlich der delegierten Einvernahme vom 02.03.2020 (pag. 89 ff.) hat er gesagt, dass C._____ den Beschuldigten weggestossen und ihm gesagt habe, dass er die Berührungen sein lassen solle. An der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 13.01.2022 (pag. 93 ff.) hat J._____ ausgeführt, dass es – nach dem einvernehmlichen "Rummachen" - einen Zeitpunkt gegeben habe, in dem C._____ mehrmals Nein gesagt habe, als der Beschuldigte sie berührt habe (pag. 96, Z. 118 ff.). An der gleichen Einvernahme sagte er, dass er nicht mehr genau wisse, was C._____ dem Beschuldigten gesagt habe, als sie nicht mehr habe angefasst werden wollen. Sie habe dies jedoch unmissverständlich getan (pag. 97, Z. 162 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 09.06.2022 (pag. 441 ff.) hat J._____ dann folgende Aussagen gemacht: *"Es war eigentlich alles gut, bis ich das Gefühl gehabt habe, dass es langsam auf die Belästigungs-Seite gerutscht ist, also ein bisschen übergriffig* (pag. 442, Z. 26 ff.)". Und: *"(...) Ich habe es einfach 'abusiv' gefunden. Also aus meiner Sicht war es über der Grenze, was sie wohl selber auch so empfunden hat* (pag. 443, Z. 39 ff.)". Die erneute Frage, ob für den Beschuldigten der Zeitpunkt erkennbar gewesen sei, in dem C._____ die Berührungen nicht mehr gewollt habe, hat J._____ an der Hauptverhandlung bejaht. Sie habe in diesem Moment wohl einfach gespürt, dass ihre Grenze überschritten worden sei. Sie habe dem Beschuldigten mehrmals gesagt, jetzt sei fertig und sie wolle nicht mehr angefasst werden. Er könne aber nicht mehr genau sagen, wo die Grenze gewesen sei.

Wie sich aus dieser Darstellung ergibt, hat J._____ zwar stets erklärt, dass C._____ vom Beschuldigten irgendwann nicht mehr habe berührt werden wollen. Wie genau sich dies geäußert hat, konnte J._____ aber nicht mehr sagen, was es schwierig macht, die Situation nachzuvollziehen. Ebenfalls erweist sich als problematisch, dass J._____ die Geschehnisse mit eigenen Empfindungen verknüpft, welche er sodann auf C._____ zu projizieren scheint. Es kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass diese subjektiven Empfindungen von J._____ sein Aussageverhalten beeinflusst haben.

Zuletzt ist darauf einzugehen, dass J._____ erst am Schluss der delegierten Einvernahme vom 02.03.2020 erwähnt hat, dass der Beschuldigte seinen 'harten Schwanz' aus der Hose genommen und versucht habe, die Hand von C._____ an diesen zu führen. Er schilderte jedoch weder das Geschehnis an sich, noch die Reaktion von C._____ in der zu erwartenden Detailliertheit. Auch zu seinem eigenen Empfinden machte J._____ an dieser Stelle keine Aussagen, was in Anbetracht der Brisanz der Situation doch sehr erstaunlich ist. Weder an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme noch an der Hauptverhandlung hat J._____ diesen Vorfall dann erneut beschrieben. Dass er sich letztlich an eine so markante Handlung nicht mehr erinnert, erscheint doch sehr erstaunlich. Insgesamt sind die diesbezüglichen Aussagen des Zeugen J._____ daher wenig glaubhaft.

Aussagen zur Schändung

Sowohl in der delegierten Einvernahme vom 02.03.2020 (pag. 89 ff.), in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 13.01.2022 (pag. 93 ff.) als auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 09.06.2022 (pag. 441 ff.) hat J._____ ausgeführt, dass er bei der Rückkehr von der Toilette gesehen habe, wie C._____ bewusstlos auf dem Sofa gesessen sei. Weiter habe er festgestellt, dass der Beschuldigte sich an dieser zu schaffen gemacht habe. Er habe dem Beschuldigten gesagt, er solle dies unterlassen, dieser habe jedoch einfach weitergemacht. Diesen groben Rahmensachverhalt hat

J._____ im Wesentlichen immer gleich geschildert, was grundsätzlich ein Realitätskriterium darstellt (Konstanz).

Widersprüche in den Aussagen von J._____ finden sich jedoch, wenn es um Tateinzelheiten geht. Namentlich gab J._____ als Antwort auf die Frage, was der Beschuldigte denn genau gemacht habe, an der delegierten Einvernahme vom 02.03.2020 folgendes an: "(...) *Der Typ sass rechts von ihr. Über ihrem Schoss war seine Jacke gelegt, eine Tüte hatte er ausgepackt und leckte daran. Ich riss dann die Jacke weg und sah, dass er mit seiner Hand in der Unterhose meiner Tante war. Ihre Hosen waren geöffnet* (pag. 90, Z. 48 ff.)" Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 13.01.2022 sagte er: "*Das Krasse war, dass er ihre Brüste freigemacht hatte, und hat mit seinen Händen ihre Genitalien berührt (...) Ihre Brust war frei, und er hat die Brust massiert und geleckt (...) Er hat sie masturbiert sozusagen, er war mit den Fingern in ihrer Vagina (...) Er hat ihr den Hosenladen aufgemacht, die Hosen bis zu den Knien heruntergezogen* (pag. 95, Z. 56 ff.; pag. 95, Z. 73; pag. 96, Z. 92; pag. 97, Z. 128 ff.)". An der Hauptverhandlung vom 09.06.2022 gab J._____ folgendes zu Protokoll: "*Der Beschuldigte hat sie an den Genitalien angefasst, die Kleider waren unten. Die eine Brust war auch draussen. Also er war ihre Brüste am Betatschen und ihre Genitalien am Anfassen (...) also wirklich in ihre Hose rein und wieder raus* (pag. 442, Z. 42 ff.)."

Wie ersichtlich ist, benannte J._____ in seinen Einvernahmen zwar immer die gleichen Körperstellen von C._____, welche der Beschuldigte mit seinen Händen bzw. seiner Zunge berührt haben soll. Allerdings hat er lediglich anlässlich seiner ersten Befragung die Jacke angesprochen, welche der Beschuldigte angeblich über den Schoss von C._____ gelegt und welche er daraufhin weggerissen habe. In den nachfolgenden Einvernahmen fand diese Jacke keine Erwähnung mehr. Der Wegfall dieses nicht unwesentlichen Details ist nicht nachvollziehbar, zumal der Anblick, welcher sich dem Beschuldigten bei der Rückkehr von der Toilette geboten hat - abhängig davon, ob die Jacke auf dem Schoss von C._____ lag oder nicht - ein ganz anderer gewesen sein dürfte.

Widersprüchlich erscheint ebenfalls, dass J._____ zunächst zu Protokoll gab, dass der Beschuldigte die Hose von C._____ "nur" geöffnet gehabt habe, um sodann zu erklären, dass diese bis zu den Knien heruntergezogen gewesen sei. Dies zeigt, dass in seinen Aussagen auch gewisse Aggravierungstendenzen vorhanden sind. Ausserdem findet die Tatsache, dass die Hose von C._____ auch beim Eintreffen der Kantonspolizei heruntergezogen gewesen sei, im Anzeigerapport vom 03.04.2020 (pag. 28 ff.) erstaunlicherweise keine Erwähnung. Sollte die Darstellung von J._____ stimmen, bliebe unklar, wer die Hose von C._____ zwischen dem eigentlichen Vorfall und dem Eintreffen der Polizisten wieder hochgezogen hat. Dazu hat J._____ nicht Stellung genommen.

Nebstdem vorliegend diverse Unstimmigkeiten in den Tateinzelheiten festgestellt werden können, stellt sich dem Gericht vorliegend die Frage, weshalb J._____ erst aktiv ins Geschehen eingegriffen hat, als C._____ bereits bewusstlos gewesen ist. Schliesslich führte er konstant aus, dass seine "Tante" schon vor diesem Zeitpunkt mehrfach gesagt habe, dass es jetzt genug sei und sie die Berührungen des Beschuldigten nicht mehr wolle. Es erscheint ziemlich realitätsfern, dass er den Beschuldigten, den er als übergriffig empfindet, zunächst trotz offensichtlich fehlendem Einverständnis seitens C._____ einfach gewähren lässt. Dass er sodann die weggedämmerte Privatklägerin sogar über längere Zeit mit dem Beschuldigten alleine lässt, um sich auf die Toilette zu begeben, ist ebenfalls kaum nachvollziehbar.

Fazit zu den Aussagen von J._____

Im Ergebnis kann zwar festgehalten werden, dass die Aussagen von J._____, gerade was den Rahmensachverhalt des Schändungsvorwurfes angeht, als relativ konstant zu bezeichnen sind. Allerdings sind die Aussagen des Zeugen in wesentlichen zentralen Fragen wenig konstant und teilweise auch unlogisch sowie wenig nachvollziehbar.

Bemerkenswert ist überdies, dass J._____ auch angegeben hat, am fraglichen Abend selber Alkohol und Drogen konsumiert sowie eine Schlaftablette eingenommen zu haben (pag. 90, Z. 38 ff., pag. 443, Z. 16 f.). J._____ wurde leider weder einem Alkoholttest, noch einem Drogen- und Medikamentenscreening unterzogen. Trotzdem stellt sich ernsthaft die Frage, ob seine Wahrnehmungsfähigkeit am Tatabend in massgebender Weise vermindert gewesen sein könnte. Gesamthaft betrachtet erscheinen die Aussagen von J._____ als zu wenig glaubhaft und zuverlässig, um beweismässig vollumfänglich darauf abstellen zu können.

Aussagen von C.

C._____ konnte zum Schändungsvorwurf keine originären Angaben machen, sondern die Geschehnisse nur vom Hörensagen wiedergeben. Daher wird auf die Darstellung ihrer Aussagen zur Schändung vorliegend verzichtet.

In Bezug auf die sexuelle Belästigung blieb C._____ zwar stets dabei, dass sie die vom Beschuldigten initiierten Berührungen allesamt nicht gewollt habe. In ihren Aussagen finden sich aber – abgesehen von ihrer Konstanz – nur wenige Realitätskriterien. So sind diese als einigermassen detailarm zu beschreiben. C._____ erklärt beispielsweise, dass der Beschuldigte "mit ihr" habe sein wollen (pag. 110, Z. 68), dass er insistiert habe (pag. 123, Z. 212 f.) und immer wieder versucht habe, sie zu berühren und zu streicheln (pag. 123, Z. 222 ff.). Einzelne Tathandlungen, wie das in der Anklageschrift umschriebene Küssen am Hals, das Anfassen am Gesäss und an den Brüsten über den Kleidern etc., erwähnte sie hingegen gar nicht und nahm auch nur auf entsprechende Rückfrage dazu Stellung (beispielsweise pag. 125, Z. 295 f.; pag. 437, Z. 24 ff.). Insgesamt wirken ihre Aussagen aufgrund der fehlenden Details und Originalitätsmerkmale nicht besonders echt oder real erlebt.

Auch den konkreten Sachverhalt, wonach der Beschuldigte seinen Penis hervorgeholt und versucht habe, ihre Hand an diesen zu führen, hat C._____ von sich aus gar nicht wiedergegeben. Anlässlich der delegierten Einvernahme vom 04.03.2020 wurden C._____ die diesbezüglichen Aussagen von J._____ vorgehalten. Erst in diesem Zeitpunkt erklärte sie, dass der Beschuldigte das tatsächlich versucht habe, daran könne sie sich selber erinnern (pag. 112 f., Z. 212 ff.). Auch an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 01.09.2021 hat C._____ zu diesem Tatvorwurf erst auf wiederholte und konkrete Nachfrage Aussagen gemacht (pag. 123 f., Z. 238 ff.). Bei ihrer Befragung an der Hauptverhandlung hat sie dann von sich aus gesagt, dass der Beschuldigte ihre "Hand gehalten" habe und dass sie sein Glied hätte berühren sollen (pag. 437, Z. 12 f.). Weitere Details blieb sie jedoch schuldig.

Der Umstand, dass C._____ den besagten Vorfall weder an ihrer ersten Befragung noch an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme von sich aus erwähnte, erscheint ungewöhnlich. Immerhin ist die Tatsache, dass ein mehr oder weniger fremder Mann seinen Penis aus der Hose nimmt und versucht, eine Berührung daran zu erzwingen, als sehr einschneidendes Erlebnis zu bewerten. Ebenfalls wären im Zusammenhang mit einem derartigen Ereignis nicht nur eine detailreichere, sondern auch eine emotionalere Aussage zu erwarten gewesen. C._____ macht jedoch keinerlei Angaben zu ihrem Gefühlserleben im fraglichen Moment, sondern erklärt nur, dass sie danach vom Sofa zum Stuhl gegangen sei und dem Beschuldigten gesagt habe, er solle doch ins "Puff" gehen. Hinzu kommt, dass die Aussagen von C._____ in sich widersprüchlich sind. Bei ihrer ersten Einvernahme hatte sie nämlich noch erklärt, dass sie nicht gesehen habe, ob der Beschuldigte seinen Penis ausgepackt habe (pag. 113, Z. 227). Bei der Staatsanwaltschaft erklärte sie daraufhin klar, der Beschuldigte habe dies getan (pag. 124, Z. 253 ff.). Es erschliesst sich dem Gericht zudem in keiner Art und Weise, weshalb weder C._____ noch J._____ den Beschuldigten bei einem derartigen ungebührlichen Verhalten nicht bereits aus der Wohnung gewiesen, sondern diesen weiterhin bei sich beherbergt haben. Insgesamt erweist sich die Situation demnach als nicht nachvollziehbar. Die diesbezüglichen Aussagen erscheinen zu wenig glaubhaft, um beweismässig vollumfänglich darauf abstellen zu können.

Würdigung der objektiven Beweismittel

Wie sich aus dem Anzeigerapport vom 03.04.2020 (pag. 28 ff.) ergibt, ist C._____ bei Eintreffen der Polizisten an der F._____strasse bewusstlos auf dem Sofa gesessen. Dass die später eintreffende Ambulanz C._____ einen GCS von 13 bzw. 14 zugewiesen hat, vermag an den Feststellungen der Polizei nichts zu ändern. Damit ist die Bewusstlosigkeit von C._____ zu diesem Zeitpunkt erwiesen. Dieses Sachverhaltselement stimmt mit den Schilderungen von C._____ und J._____ überein. Seinen Ursprung hat der Zustand von C._____ indessen nicht (wie von dieser vermutet) in K.O.-Tropfen gehabt (vgl. IRM-Gutachten, pag. 72). Vielmehr könnte die Bewusstlosigkeit auf den hohen Alkoholkonsum zurückzuführen gewesen sein, wurde bei C._____ doch eine rückgerechnete Blutalkoholkonzentration von 2.69 bis 3.39 Gewichtspro mille errechnet (pag. 72).

Weiter ergibt sich aus dem Rapport des KTD vom 29.03.2020 (pag. 36 ff.), dass an den Brüsten von C._____ bei beidseitiger Probenentnahme DNA-Spuren sichergestellt und ausgewertet haben werden können (Ziff. II.3.2.). Im festgestellten Mischprofil ist das Profil des Beschuldigten komplett

enthalten gewesen. Es versteht sich von selbst, dass dieser Befund belegt, dass der Beschuldigte die Brüste von C._____ berührt hat. Ob es sich dabei aber um einen freiwilligen Kontakt gehandelt hat oder nicht, ergibt sich aus dem Rapport des KTD ebenso wenig wie die Antwort auf die Frage, weshalb bei der zusätzlich durchgeführten Y-Analyse Merkmale von *zwei männlichen Personen* gefunden worden sind. Die Probenentnahme am inneren und äusseren Genitalbereich hat zu keinen Ergebnissen geführt. Die an den Händen des Beschuldigten entnommenen Proben sind indes nicht ausgewertet worden (pag. 39).

Im Endeffekt fehlt es den objektiven Beweismitteln in casu an genügender Aussagekraft. Zwar belegt der Anzeigerapport die Bewusstlosigkeit von C._____ im Moment des Eintreffens der Polizei. Ob jedoch der Beschuldigte an ihr vorgängig sexuelle Handlungen vorgenommen hat, kann aus dem Rapport nicht abgeleitet werden. Ebenso wenig belegen die DNA-Spuren an den Brüsten einen unfreiwilligen Kontakt. Zu bedenken sind hier insbesondere die Aussagen von J._____, welcher (auch) von einem freiwilligen körperlichen Kontakt (inkl. Berührungen der Brüste) gesprochen hat. Da keine Spuren von K.O-Tropfen oder MDMA bzw. Ecstasy im Urin von C._____ nachgewiesen werden konnten, kann der Beschuldigte auch nicht für deren Zustand verantwortlich gemacht werden.

Fazit im Hinblick auf den Schändungsvorwurf (Ziff. I.1. AKS)

Gesamthaft betrachtet bestehen nach der Würdigung aller zur Verfügung stehenden subjektiven Beweismittel ernsthafte und nicht zu unterdrückende Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt tatsächlich wie in Ziff. I.1. der Anklageschrift umschrieben abgespielt hat. Insbesondere vermögen die Aussagen des Tatzeugen, J._____, das Gericht nicht zu überzeugen. Obwohl sie im Rahmensachverhalt relativ konstant sind, erscheinen sie zum Kernsachverhalt inkonstant, teilweise gar widersprüchlich und unlogisch. Insgesamt ergibt sich daraus ein unvollständiges Bild, welches auch anhand der übrigen Aussagen bzw. der objektiven Beweismittel nicht komplettiert werden kann. Der Beschuldigte ist deshalb nach dem Grundsatz in dubio pro reo **vom Vorwurf der Schändung freizusprechen**.

[...]

Fazit im Hinblick auf die versuchte sexuelle Nötigung (Ziff. 1.3. AKS)

Auch den unter Ziff. I.3. der Anklageschrift umschriebenen Vorfall geben weder J._____ noch C._____ glaubhaft wieder. Die Ausführungen sind als detailarm und teilweise widersprüchlich zu bezeichnen. Objektive Beweismittel liegen dazu keine vor. Auch betreffend die **versuchte sexuelle Nötigung** hat nach dem Grundsatz in dubio pro reo ein **Freispruch** zu erfolgen.

9.5 Oberinstanzliche Vorbringen der Rechtsvertretung der Privatklägerin

Die Rechtsvertretung der Privatklägerin brachte anlässlich der Berufungsverhandlung zusammengefasst und im Wesentlichen vor, bezüglich der Würdigung der Aussagen des Beschuldigten könne auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden. Auf seine Aussagen sei nicht abzustellen. Die Privatklägerin könne zum Vorwurf der Schändung keine eigenen Wahrnehmungen schildern, da sie bewusstlos gewesen sei. Sie habe nur wiedergeben können, was der Zeuge ihr erzählt habe. Dies zeige immerhin, dass der Zeuge gegenüber der Privatklägerin im unmittelbaren Nachgang dieses Ereignisses genau diese Angaben gemacht habe, wie später gegenüber den Strafverfolgungsbehörden. Zu den anderen Vorwürfen habe die Privatklägerin im Kerngeschehen wiederholt ausgesagt, sie sei auf dem Sofa gesessen und der Beschuldigte habe ihre Hand an seinen erigierten und ausgepackten Penis gezogen. Dies sei ihm aber nicht gelungen. Die Erwägungen der Vorinstanz würden in diesem Punkt nicht überzeugen. Die Vorinstanz habe beanstandet, die Aussagen seien erst auf Nachfrage gemacht worden. Dieser Umstand mache die Aussagen aber noch nicht unglaubhaft. Es sei verständlich, dass es bei einer Einvernahme einfacher falle, wenn auf die konkrete Frage geantwortet werden könne. Der Inhalt sei im Kerngeschehen konstant. Es liege kein Belastungssei-

fer vor, zumal die Privatklägerin bei einem frei erfundenen Vorwurf eine vollendete Tat und nicht bloss einen Versuch beschrieben hätte. Die Aussagen der Privatklägerin würden bemerkenswerte Details enthalten, zum Beispiel, dass sie gesagt habe, der Beschuldigte solle ins Puff gehen, wenn er eine Frau wolle. Dies füge sich in den Kontext ein und erscheine nicht frei erfunden. Es seien keinerlei klassische Lügensignale erkennbar. Es sei deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz trotzdem nicht auf die Aussagen der Privatklägerin abgestellt habe. Bei der versuchten sexuellen Nötigung sei auf die Aussagen der Privatklägerin abzustellen, dieser Sachverhalt habe als erstellt zu gelten. Die Aussagen würden sich zudem mit denen des Zeugen decken. Bezüglich dessen Aussagen habe die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass er den groben Rahmensachverhalt im Wesentlichen gleich geschildert habe. Die Vorinstanz habe gestört, dass der Zeuge die Jacke später nicht mehr erwähnt habe. Aber er habe die gleichen Körperstellen erwähnt, das sei wichtig. Später habe er von der geöffneten Hose und dann von der heruntergezogenen Hose gesprochen. Weitere Widersprüche habe die Vorinstanz nicht genannt. Die Befragungen hätten mehr als zwei Jahre gedauert, die Jacke sei nebensächlich gewesen, daher sei nicht erstaunlich, dass sie nicht mehr erwähnt worden sei. Das Kerngeschehen bleibe gleich und das sei entscheidend. Auch bezüglich des Vorwurfs der sexuellen Nötigung würden die Aussagen des Zeugen mit denen der Privatklägerin übereinstimmen. Es sei auf die Aussagen abzustellen und dementsprechend habe der Sachverhalt als erstellt zu gelten. Bezüglich der objektiven Beweismittel sei die Bewusstlosigkeit durch den Blutalkoholwert und die Sauerstoffversorgung zu erklären. Körperlich seien zwar keine eindeutigen Spuren erkennbar gewesen, das sei bei den vorgeworfenen Handlungen aber keine Überraschung. Die grünliche Verfärbung an der Brust der Privatklägerin könne mit gröberem Drücken oder Massieren erklärt werden, dies passe zum Rahmensachverhalt. Die Polizei habe die Bewusstlosigkeit festgestellt. Auch der Bericht von Prof. Dr. med. K. _____ sei beweisrelevant, da er bestätige, dass die Privatklägerin professionelle Hilfe gesucht habe und bei einer Psychologin angegeben habe, sie sei sexuell missbraucht worden und eke sich vor dieser Nacht. Dieses Verhalten sei bei einem erfundenen Vorwurf nicht zu erwarten. Die Aussagen der Privatklägerin und des Zeugen könnten teilweise durch objektive Beweismittel erstellt werden respektive würden diesen nicht widersprechen. Der Freispruch sei zu Unrecht erfolgt (pag. 771 f.).

9.6 Oberinstanzliche Vorbringen der Verteidigung

Die Verteidigung brachte dagegen anlässlich der Berufungsverhandlung zusammengefasst und im Wesentlichen vor, die Beweismittel der Vorinstanz betreffend Schändung und versuchte sexuelle Nötigung sei zu bestätigen. Eindeutig zu Gunsten des Beschuldigten zu werten sei, dass keine DNA-Spuren am inneren oder äusseren Genitalbereich der Privatklägerin festgestellt worden seien. Andererseits seien Spuren an den Brüsten festgestellt worden, der Beschuldigte habe solche einvernehmlichen Berührungen aber geschildert und bestätigt. Die objektive Beweislage spreche klar für die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen. Er habe nicht per se alles abgestritten, sondern geschildert, was passiert sei. Es seien zudem Merkmale einer weiteren männlichen Person an der Brust der Privatklägerin festgestellt worden. Dies widerlege, dass das etwas wäre, was die Privatklägerin nie

zugelassen hätte. Der Beschuldigte habe von Anfang an ausgesagt, auch der Zeuge habe die Privatklägerin angefasst und habe sie küssen wollen. Bezüglich der Bewusstlosigkeit bzw. Widerstandsunfähigkeit sei die Feststellung der Polizei nur eine Momentaufnahme, welche keine Schlüsse zulasse, was vorher gewesen sei. Mit Blick auf die Ausführungen auf pag. 68 sei davon auszugehen, dass die Privatklägerin sich jederzeit hätte wehren können. Medizinisch würden keine Beurteilungen vorliegen, die die Bewusstlosigkeit oder den Tiefschlaf für einen spezifischen Zeitpunkt bestätigen würden. Es sei sonderbar, dass der Zeuge zuerst die Polizei angerufen habe und nicht die Ambulanz. Das wäre wohl kaum so gewesen, wenn sein «Tanti» wirklich bewusstlos gewesen wäre, dann hätte er sich kaum mit dem Beschuldigten beschäftigt. Die L. _____ (Lokal) sei eine einschlägige _____ Kontaktbar, es sei nicht so, als sei man in einer normalen Bar gewesen. Der Aussagenwürdigung der Vorinstanz sei zu folgen. Die Privatklägerin und der Zeuge würden sich in zentralen Punkten widersprechen. Die Privatklägerin wolle nie mit dem Beschuldigten rumgemacht und jeden Körperkontakt abgelehnt haben. Der Zeuge habe dies deutlich revidiert. Er habe bestätigt, dass ein einvernehmlicher Körperkontakt stattgefunden habe. Der Zeuge habe auch seine Aussagen revidiert und gesagt, das Verhalten des Beschuldigten sei ihm subjektiv übergriffig erschienen. Die Vorinstanz habe erkannt, dass der Zeuge den Penisvorfall nur bei der ersten Einvernahme erwähnt habe, nachher nicht mehr. Auf die Aussagen des Zeugen und der Privatklägerin sei nicht abzustellen. Bezüglich der Schändung könne der Vorinstanz nicht gefolgt werden, wenn sie sage, die Aussagen des Zeugen zum Rahmensachverhalt seien konstant. Der Zeuge habe bei der ersten Einvernahme gesagt, er sei 30 Minuten weg gewesen, nachher habe er gesagt, er sei nur ganz kurz weg gewesen. Es liege keine schlüssige Darstellung zum zeitlichen Ablauf vor. Vor der Vorinstanz habe der Zeuge gesagt, die Genitalien und Brüste der Privatklägerin seien mit Einverständnis der Privatklägerin angefasst worden. Es zeige sich ein konstruierter Sachverhalt, die Aggravierungstendenz sei auch von der Vorinstanz dargelegt worden. Hingegen könne der Vorinstanz bezüglich der Aussagenwürdigung des Beschuldigten nicht gefolgt werden. Dieser habe schlüssig darlegen können, wie das Ganze abgelaufen sei. Es sei nachvollziehbar, dass er sich nicht genau zum Müdigkeitszustand der Privatklägerin habe äussern können. Auch sei nachvollziehbar, dass der Beschuldigte bei der zweiten Einvernahme aufgrund der im Raum stehenden Tatvorwürfe weniger geschildert habe. Die Aussagen des Beschuldigten seien glaubhaft und es sei darauf abzustellen. *In dubio pro reo* verblieben erhebliche Zweifel. Das Beweismass für einen Schuldspruch werde nicht erreicht, es habe ein Freispruch zu erfolgen (pag. 773 f.).

9.7 Oberinstanzliche Vorbringen der Generalstaatsanwaltschaft

Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Generalstaatsanwaltschaft im Wesentlichen aus, die Vorinstanz habe sich detailliert mit den Vorwürfen der sexuellen Nötigung und Schändung auseinandergesetzt. Die Staatsanwaltschaft könne dies akzeptieren. Die Vorinstanz habe «nur» *in dubio pro reo* freigesprochen, die Beweislage sei alles andere als eindeutig. Es spreche einiges dafür, dass am Vorwurf der Schändung etwas dran sei. Der Beschuldigte behaupte, nicht an der Privatklägerin interessiert gewesen und zu allem gedrängt worden zu sein. Diese Schilderungen wirkten realitätsfremd. Der Beschuldigte habe immerhin eingeräumt, die

Privatklägerin geküsst zu haben. Er hätte sich der Situation entziehen können, wäre sie ihm wirklich so unangenehm gewesen. Wieso habe er sein Interesse komplett abgestritten und nicht erzählt, wie es gewesen sei? Er habe versucht, den Zeugen schlecht darzustellen. Er habe gesagt, die Privatklägerin habe sich wie eine Hure verhalten und der Zeuge sei ein Lügner und Drögeler, der die Privatklägerin habe betrunken machen wollen. Diese Schilderungen würden darauf abzielen, Zweifel an den Schilderungen der Privatklägerin und des Zeugen zu wecken. Der Beschuldigte habe gesagt, der Zeuge habe etwas von der Privatklägerin gewollt. Angesichts der langen Freundschaft und der sexuellen Orientierung des Zeugen dürfte dies nicht zutreffen. Es stelle sich die Frage, weshalb der Beschuldigte etwas erfinden müsse. Die Privatklägerin habe zum Kerngeschehen nichts sagen können, sie habe das Rahmengeschehen aber konstant geschildert. Es gebe teilweise und punktuelle Widersprüche, dies sei mit dem Alkoholkonsum und der Müdigkeit der Privatklägerin zu erklären. Der Zeuge habe die geltend gemachte Grenzüberschreitung immer wieder bestätigt. Er habe konstant ausgeführt, dass Handlungen im Intimbereich und an der entblößten Brust der Privatklägerin stattgefunden hätten. Er habe ungewöhnliche Reaktionen des Beschuldigten beschrieben, zum Beispiel, dass dieser gelacht und weitergemacht habe. Der Zeuge habe ausgesagt, der Beschuldigte habe gedroht zu sagen, dass der Zeuge ein Drögeler und die Privatklägerin eine Prostituierte sei. Genau das habe der Beschuldigte dann gemacht. Es stelle sich die Frage, wieso der Zeuge einen solchen Vorfall erfinden würde, um 06:30 Uhr am Morgen. Er habe nichts davon gehabt, die Polizei zu rufen, zumal in seiner Wohnung Drogen gewesen seien. Es müsse etwas Entscheidendes vorgefallen sein, dass der Zeuge die Polizei trotz allem gerufen habe. Es müsse auch einen Grund gegeben haben, dass er zuerst die Polizei und nicht zuerst die Ambulanz gerufen habe. Er habe nach kurzer Zeit bei der Polizei angegeben, was passiert sei. Es wäre erstaunlich, wenn er übermüdet eine solche Geschichte erfunden hätte. Die Polizei habe festgehalten, dass die Privatklägerin bewusstlos gewesen sei. Sie müsse also mindestens kurz vor der Bewusstlosigkeit gewesen sein. Dass die Ambulanz nur einen GCS-Wert von 13 oder 14 gemessen habe, ändere nichts daran. Die Privatklägerin sei auch schon vor dem Eintreffen der Ambulanz mit Sauerstoff behandelt worden. Es spreche insgesamt einiges dafür, dass etwas an der Schändung dran sei. Der Zeuge habe das Rahmengeschehen in späteren Aussagen anders geschildert und habe teilweise widersprüchlich ausgesagt. Das habe *in dubio pro reo* zu einem Freispruch geführt. Bei späteren Aussagen sei zu bedenken, dass sie erst zwei Jahre nach dem Vorfall gemacht worden seien. Die Kernaussagen seien die gleichen, die Schilderung der Handlungen sei konstant geblieben. Im Ergebnis bleibe die Vermutung, dass eine Grenze überschritten worden sei. Es bestünden Zweifel an der Unschuld des Beschuldigten. Gleichzeitig liessen sich Zweifel, dass die Handlungen wie angeklagt stattgefunden hätten, nicht beseitigen. Der Freispruch *in dubio pro reo* sei nicht zu beanstanden (pag. 774 f.).

9.8 Beweiswürdigung der Kammer

9.8.1 Vorbemerkungen

Die Kammer kann sich der vorinstanzlichen Beweiswürdigung vollumfänglich anschliessen. Ergänzend ist festzuhalten, was folgt:

Für den Tatvorwurf der mehrfachen sexuellen Belästigung nach Anklageziffer I.3 (pag. 318) liegt ein rechtskräftiger Freispruch vor. Die Vorinstanz hat den Freispruch damit begründet, weder die Aussagen des Zeugen noch jene der Privatklägerin seien als glaubhaft und zuverlässig zu bewerten. Hinzu komme, dass sich die beiden betreffend freiwilligen Körperkontakts sogar diametral widersprechen würden (pag. 547, S. 28 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung). Entsprechend geschmälert werde dadurch auch die Aussagekraft der objektiven Beweismittel, namentlich der gefundenen DNA-Spuren des Beschuldigten auf den Brüsten der Privatklägerin, welche durchaus auch aus einem freiwilligen Kontakt herrühren könnten. Insgesamt seien die Zweifel zu gross und es habe ein Freispruch *in dubio pro reo* zu erfolgen (pag. 552, S. 33 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung). Für die vorliegende Prüfung relevant lässt sich daraus ableiten, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass alle anderen behaupteten sexuellen Kontakte zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin (nebst den in Ziff. I.1 und I.2 der Anklageschrift geschilderten Handlungen) in jener Nacht tatsächlich gegen den Willen der Privatklägerin erfolgt sind. Diese Einschätzung blieb unwidersprochen und ist rechtskräftig. Sie bildet folglich den Rahmen für die vorliegende Prüfung. Somit kann auch bei der vorliegenden Prüfung der zu beurteilenden Anklagepunkte nicht angenommen werden, für den Beschuldigten sei im Zusammenhang mit diesen früheren sexuellen Handlungen – sollten sie denn überhaupt stattgefunden haben – bereits erkennbar gewesen, dass die Privatklägerin diese nicht wollte. Diese Ausgangslage dürfte relevant sein in Bezug auf die Frage der Erkennbarkeit eines privatklägerischen Nichtwollens für den Beschuldigten. Haben solche sexuellen Handlungen wie unter Anklageziffer I.3 tatsächlich stattgefunden, erfolgten sie *in dubio pro reo* nicht gegen den Willen der Privatklägerin. Haben sie nicht stattgefunden, gab es für die Privatklägerin auch keinen Grund, dem Beschuldigten ihren Unwillen kundzutun. So oder anders müsste vorliegend nachgewiesen werden können,

- dass der Versuch des Beschuldigten, die Hand der Privatklägerin, die sich gemäss Anklageschrift im Wachzustand befunden hatte, an sein erigiertes, entblösstes Glied zu ziehen, tatsächlich stattgefunden hat und
- dass der Beschuldigte die widerstandsunfähige Privatklägerin mit der Hand unter den Kleidern im vaginalen Bereich angefasst und ihre nackte Brust geleckt hat bzw. dass für den Beschuldigten vor dem Wegdriften der Privatklägerin erkennbar war, dass diese keine sexuellen Handlungen (mehr) mit ihm wollte.

Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass ein solcher Nachweis für beide Phasen misslingt.

9.8.2 Zum Vorwurf der versuchten sexuellen Nötigung

Der Beschuldigte hat den Vorwurf der versuchten sexuellen Nötigung stets bestritten. Auch oberinstanzlich verneinte er, seinen erigierten Penis hervorgeholt und die

Hand der Privatklägerin zu seinem Penis gezogen zu haben (pag. 767 Z. 28 ff.). Er habe seinen Penis in der Wohnung nie rausgenommen. Er habe Bier getrunken, aber er habe gewusst, was er mache (pag. 767 Z. 37 f.). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die Aussagen des Beschuldigten nicht als sonderlich glaubhaft zu bewerten sind. So gelang es ihm auch oberinstanzlich nicht, klar Stellung zu beziehen, weshalb er trotz der angeblich angespannten Situation nicht auf den ersten Zug nach Bern ging, sondern bis um 06:30 Uhr in der Wohnung des Zeugen verblieb (vgl. pag. 768 Z. 31 ff.), oder weshalb er sich überhaupt in die Wohnung des Zeugen begab, wenn er doch von Anfang an von diesem wegen Geld bedrängt worden sein soll (vgl. pag. 767 Z. 1 ff.). Auch auf die Frage, weshalb der Zeuge trotz ausgelassener Stimmung das Portemonnaie des Beschuldigten weggenommen haben soll, konnte dieser keine schlüssige Antwort liefern (vgl. pag. 769 Z. 1 ff.). Sein als ausweichend imponierendes Aussageverhalt erweckt den Eindruck, dass es sich bei seinen Aussagen oftmals um Schutzbehauptungen handelt. Er scheint damit vermeiden zu wollen, dass ein Verdacht auf ihn fallen könnte, und holt dann, wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt, zur Gegenoffensive aus. Dieses Verhalten liess sich auch oberinstanzlich erkennen, als der Beschuldigte auf die Frage, welchen Grund der Zeuge hätte zu lügen, pauschal antwortete, dieser sei Drogenhändler, der von ihm immer Geld erwartet habe (pag. 766 Z. 31 ff.). Nach Ansicht der Kammer dürfte dieses Verhalten indes zumindest teilweise darauf zurückzuführen sein, dass sich der Beschuldigte als Ausländer mit einem F-Ausweis in besonderem Masse vor den ausländerrechtlichen Konsequenzen eines Schuldspruchs fürchtet. Insgesamt kann nach dem Gesagten hinsichtlich des Vorwurfs der versuchten sexuellen Nötigung jedenfalls nicht auf die Aussagen des Beschuldigten abgestellt werden.

Der Zeuge erwähnte den dem Vorwurf der versuchten sexuellen Nötigung zu Grunde liegende Vorfall nur gerade ein einziges Mal, bei seiner Ersteinvernahme vom 2. März 2020. In der ersten Spontanerzählung sagte er lediglich, er habe zu Hause für alle etwas gekocht, sie seien zu dritt auf dem Sofa gesessen und es sei ihm nicht wohl gewesen. Der Beschuldigte sei auch sehr aufdringlich zu der Privatklägerin gewesen und sie habe ihm mehrfach zu verstehen gegeben, dass sie das nicht wolle. Sie habe ihn mehrfach weggestossen (pag. 90 Z. 39 ff.). Erst explizit angesprochen auf anderes komisches Verhalten des Beschuldigten sagte er am Ende der Einvernahme aus, der Beschuldigte habe ihnen mehrfach Geld angeboten, er wisse nicht weshalb. Als sie beide gesagt hätten, sie würden für Geld nichts machen, habe der Beschuldigte gesagt, er habe einen grossen Schwanz. Der Beschuldigte habe dann seinen harten Schwanz aus der Hose gepackt und versucht, die Hand der Privatklägerin zu nehmen, um seinen Schwanz damit zu berühren. Die Privatklägerin habe gefragt, was das solle und dass sie das nicht wolle (pag. 91 Z. 99 ff.). Mit dieser Aussage endeten die Erstaussagen des Zeugen, ohne weitere Erklärung oder Nachfrage. In der zweiten Einvernahme vom 13. Januar 2022 wurde er zu diesem Vorfall weder befragt, noch machte er von sich aus Aussagen dazu (vgl. pag. 94 ff.). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte er nur noch, am Anfang sei alles gut gewesen, dann sei es langsam auf die Belästigungsseite gerutscht, also ein bisschen übergriffig. Einfach mit dem Betatschen und die ganze Zeit die Brüste rausnehmen wollen (pag. 442 Z. 26 ff.). Anschlies-

send erzählte er gleich von seiner Rückkehr von der Toilette (bei sich zu Hause) und dem darauffolgenden Schändungsmoment (pag. 442 Z. 30 ff.). Die Phase vor seinem Toilettengang beschrieb er auf Frage als «leicht übergriffig» (pag. 442 Z. 40 f.). Davon, dass der Beschwerdeführer sein erigiertes Glied hervorgeholt oder gar die Hand der Privatklägerin zu diesem gezogen hätte, war somit auch hier keine Rede. Ein solches Verhalten würde der Zeuge wohl keineswegs mehr als «ein bisschen übergriffig» oder «leicht übergriffig» bezeichnen. Hätte der Beschuldigte sein erigiertes Glied tatsächlich aus der Hose hervorgeholt, wäre dies dem Zeugen wohl nachhaltig in Erinnerung geblieben, zumal es sich dabei um ein einschneidendes Erlebnis handeln dürfte.

Die Privatklägerin erwähnte in ihrer Erstbefragung vom 4. März 2020 auf Vorhalt der Aussage des Zeugen, wonach der Beschuldigte seinen Penis ausgepackt und versucht hätte, ihre Hand zu nehmen, damit sie diesen anfassen könnte, der Beschuldigte habe «es» versucht und auch insistiert. Sie habe sich aber gewehrt und gesagt, dass sie das nicht wolle. Er habe ihr sogar Geld dafür angeboten. Sie habe ihm gesagt, sie sei keine Prostituierte und habe einen Freund. Sie würde so etwas nicht machen. Sie erinnere sich selber daran, danach erinnere sie sich an nichts mehr (pag. 112 f. Z. 212 ff.). Gleich anschliessend sagte sie jedoch auf Frage aus, der Beschuldigte sei neben ihr gesessen und habe seine Hose öffnen wollen. Nein, sie habe nicht gesehen, dass er den Penis rausgeholt hätte (pag. 113 Z. 224 ff.). Auch erwähnte sie spontan nichts in die Richtung, auch nicht in eigenen Worten, dass der Beschuldigte in der Wohnung ihre Hand in Richtung seines entblößten Glieds hätte führen wollen. Auf einer Fotovorweisung war es ihr zudem nicht möglich, den Beschuldigten zu erkennen; sie könne sich nicht an das Gesicht des Eritreers erinnern (pag. 111 Z. 124 f.). Anlässlich der zweiten Einvernahme vom 1. September 2021 sagte sie im Rahmen ihrer Spontanerzählung, sie seien zusammen im Wohnzimmer gesessen. Auf einmal sei sie «weg» gewesen, von dort an könne sie sich an nichts mehr erinnern. Anschliessend erwähnte sie sogleich den angeblich darauffolgenden Schändungsmoment (pag. 119 Z. 73 ff.). Später gab sie auf Frage nach weiteren sexuellen Handlungen des Beschuldigten an ihr lediglich an, er habe unbedingt etwas von ihr gewollt. Er habe immer insistiert, aber es sei zwecklos gewesen. Wenn sie ihn jetzt sehen würde, würde sie ihn nicht einmal erkennen (pag. 123 Z. 210 ff.). Auf die Frage, ob er auch körperlich insistiert hätte, meinte sie, er habe immer wieder versucht, sie zu berühren. Sie habe ihm dann gesagt, er solle sie nicht anfassen. Auf weiteres Nachfragen präzisierte sie nur, er habe immer neben ihr sitzen wollen. Sie sei auf dem Sofa gesessen, dann habe sie auf den Stuhl gewechselt. Dann sei sie so böse geworden, dass sie ihm gesagt habe, wenn er eine Frau wolle, solle er ins Puff gehen und sie alleine lassen (pag. 123 Z. 233 ff.). Auch auf Frage, ob es weitere sexuelle Handlungen seitens des Beschuldigten gegenüber ihr gegeben habe, erwähnte sie nichts in Richtung des angeklagten Nötigungsvorwurfs (vgl. pag. 123 Z. 238 ff.). Selbst auf Vorhalt ihrer Aussage bei der Polizei, der Beschuldigte habe sein Glied aus der Hose genommen und versucht, ihre Hand zum Glied zu führen, gab sie einzig an, das sei gewesen, als sie aus der Bar zurückgekommen seien. Er habe insistiert, doch sie habe ihm gesagt, sie wolle nichts von ihm. Er habe sie dann streicheln wollen (pag. 124 Z. 243 ff.). Auf erneute Frage sagte sie, der Beschuldigte habe den

Reissverschluss öffnen wollen und sie habe ihm gesagt, er solle sie respektieren (pag. 124 Z. 248 ff.). Erst auf Rückfrage, ob der Beschuldigte den Reissverschluss habe öffnen wollen, dies aber nicht getan habe, meinte sie, doch, er habe dann den Penis hervorgeholt (pag. 124 Z. 252 f.). Auf die explizite Frage, wie er versucht habe zu erreichen, dass ihre Hand seinen Penis berühre, meinte sie sodann, er habe an ihrer Hand gezogen. Sie sei vom Sofa aufgestanden und zum Stuhl und habe ihm gesagt, er solle ins Puff gehen (pag. 124 Z. 256 f.). Später gab sie dann relativ pauschal an, wenn der Beschuldigte dies bestreite, sei das seine Sache. Diesen Teil habe sie sehr wohl mitbekommen, denn sie sei nicht verrückt (pag. 125 Z. 299 ff.). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 9. Juni 2022 gab die Privatklägerin spontan zu Protokoll, sie habe auf dem Sofa den Platz gewechselt, der Mann sei dann wieder zu ihr gekommen, er habe ihre Hand gehalten und sie hätte sein Glied berühren sollen. Sie habe ihm gesagt, sie möchte nichts mit ihm anfangen, sie sei keine Prostituierte und sie habe einen Freund (pag. 437 Z. 11 ff.).

Diese Aussagen sowohl des Zeugen als auch der Privatklägerin sind derart detailarm und zeitlich kurios gestaffelt, dass sie bei weitem keine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit zu begründen vermögen. Es kann nicht angenommen werden, dass sich der dem Tatvorwurf der versuchten sexuellen Nötigung zu Grunde liegende Sachverhalt tatsächlich ereignet hat. Zudem dies: Entweder war die Privatklägerin – als der Beschuldigte gemäss der detailarmen, einmaligen, pauschalen und kurzen Aussage des Zeugen angeblich sein erigiertes Glied hervorgeholt und versucht haben soll, die Hand der Privatklägerin zu diesem zu ziehen – bei Bewusstsein oder nicht. Angeklagt ist nur die Variante, bei der die Privatklägerin bei Bewusstsein war. Die Privatklägerin selber aber erzählte erst zwei Tage nach dem Vorfall, als sie also bereits längst wieder nüchtern war und mit dem Zeugen gesprochen hatte, erst auf Vorhalt, diffus und wenig präzise von einem entsprechenden Vorfall, wobei sie das Wort «Penis» gar nie erwähnte, sondern nur bestätigte, er habe «es» versucht. Gleich anschliessend verneinte sie aber explizit, gesehen zu haben, dass der Beschuldigte sein Glied hervorgeholt hätte. Er habe lediglich seine Hose öffnen wollen. Auch im Rahmen der zweiten Befragung erwähnte sie den Vorfall nicht von sich aus, sondern erst auf mehrmaliges und explizites Nachfragen, wobei ihre Aussagen auch dort äusserst oberflächlich und teilweise widersprüchlich blieben. Des Weiteren konnte die Privatklägerin den Beschuldigten bereits zwei Tage nach der hier interessierenden Nacht auf einer Fotovorweisung nicht mehr erkennen und gab auch später an, sie würde ihn nicht mehr erkennen. Zumal die beiden immerhin mehrere Stunden miteinander verbracht haben, untermauert dies den Anschein, dass die Privatklägerin auch diesen Vorfall nur vom Zeugen nachträglich gehört hat und trotz offensichtlichem Filmriss als eigene Erinnerung ausgibt.

Die Behauptung dieses Vorfalls ist im Übrigen nicht von objektiven Beweismitteln untermauert. So lässt sich etwa aus der Bestätigung von Prof. Dr. med. K. _____ vom 7. Juni 2022, wonach die Privatklägerin im Nachgang zum Vorfall vom 2. März 2020 in seiner Praxis in einer Konsultation gewesen sei und angegeben habe, sexuell missbraucht worden zu sein und sich vor dieser Nacht zu ekeln (pag. 421), nichts anderes entnehmen, als dass die Privatklägerin im Rahmen einer

Konsultation von diesem Geschehen erzählt hat. Daraus kann nicht auf eigenes Erleben geschlossen werden.

9.8.3 Zum Vorwurf der Schändung

Dem Beschuldigten wird weiter vorgeworfen, er habe die widerstandsunfähige Privatklägerin mit der Hand unter den Kleidern im Vaginalbereich angefasst und ihre nackte Brust geleckt. Die Privatklägerin konnte zu diesem Vorfall keine eigenen Erlebnisse schildern, zumal sie zu diesem Zeitpunkt bereits weggetreten war. Der Beschuldigte bestritt auch diesen Tatvorwurf konstant, räumte aber teilweise ein, es könne sein, dass er die Privatklägerin an den Brüsten berührt habe (pag. 102 Z. 145). Auch oberinstanzlich meinte er auf Vorhalt, es könne stimmen, dass er die Privatklägerin an den Brüsten berührt habe, wahrscheinlich habe er das gemacht, mehr aber nicht (pag. 766 Z. 11 ff.).

Der Zeuge machte im Rahmen seiner ersten Einvernahme hinsichtlich des Tatvorwurfs des Anfassens unter den Kleidern im Vaginalbereich zuerst geltend, der Beschuldigte habe die Hand in der Unterhose der Privatklägerin gehabt, die Hose sei geöffnet gewesen (pag. 90 Z. 50), dann, der Beschuldigte sei mit seiner Hand an ihrer Muschi gewesen (pag. 91 Z. 72). Anlässlich der Einvernahme vom 13. Januar 2021 führte er zunächst aus, der Beschuldigte habe mit seinen Händen die Genitalien der Privatklägerin berührt (pag. 95 Z. 57), später, er habe seine Finger in ihr drin gehabt (pag. 95 Z. 73 f.), er habe sie sozusagen masturbiert, er sei mit den Fingern in der Vagina gewesen (pag. 96 Z. 92). Die Hose sei bis zu den Knien heruntergezogen gewesen (pag. 97 Z. 130). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gab der Zeuge schliesslich an, der Beschuldigte sei mit den Fingern in den Genitalien der Privatklägerin gewesen (pag. 442 Z. 31). Er habe sie an den Genitalien angefasst, die Kleider seien unten gewesen (pag. 442 Z. 42). Er sei wirklich in ihre Hose rein und wieder raus (pag. 442 Z. 46).

Entgegen diesen Behauptungen des Zeugen fanden sich – im Gegensatz zu den Spuren an den Brüsten – weder an den Schamhaaren noch an den äusseren oder inneren Schamlippen der Privatklägerin DNA-Spuren des Beschuldigten (pag. 37 f.). Hätte der Beschuldigte die Privatklägerin effektiv unter den Kleidern im Vaginalbereich angefasst, hätte irgendeine Spur bzw. zumindest ein Mischprofil gefunden werden müssen. Bereits gestützt auf diesen DNA-Abgleich ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt wie vom Zeugen behauptet seine Hände oder sonst ein Körperteil in die Nähe des nackten Intimbereichs der Privatklägerin geführt hatte. Insofern können die diesbezüglichen, sich im Verlaufe der Aussagengengese noch aggravierenden Beobachtungen des Zeugen als widerlegt gelten. Dieser Umstand wirft einen grossen Schatten auf die generelle Glaubhaftigkeit der belastenden Aussagen des Zeugen. Wenn er sogar in diesem Kernbereich derartig gewichtige Dinge behauptet, die sich nachweislich nicht ereignet haben, und den Beschuldigten damit massiv belastet, dann stellt sich die Frage, welche nicht überprüfbaren Behauptungen ebenfalls nicht stimmen. Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht gerade dienlich, dass dem Zeugen ein weiterer bedeutender Widerspruch in seinen Aussagen nachgewiesen werden konnte, wenn er behauptete, der Beschuldigte habe ihm und der Privatklägerin einen Porno gezeigt (pag. 443 Z. 23), wenn er es doch selber war, der ein solches

Video mit pornografischem Inhalt abgespielt und den anderen beiden gezeigt hatte (vgl. pag. 112 Z. 202 ff.; pag. 103 Z. 166).

Nach dem Gesagten bleibt noch zu prüfen, ob sich der Tatvorwurf des Leckens der nackten Brust der Privatklägerin durch den Beschuldigten beweisen lässt. Auf den Brüsten der Privatklägerin konnten – im Gegensatz zum Vaginalbereich – DNA-Spuren des Beschuldigten nachgewiesen werden (pag. 37). Diese Spuren lassen sich objektiv gesehen aber sehr gut auch mit einvernehmlichen Handlungen in der Vorphase erklären. Die Aussagen des Beschuldigten, wo bzw. ob er die Privatklägerin berührt hat, sind zwar etwas widersprüchlich, er räumte aber immerhin teilweise ein, es könne sein, dass er die Privatklägerin an den Brüsten berührt habe. Die Privatklägerin meinte ihrerseits, der Beschuldigte habe sie im Wohnzimmer an den Brüsten angefasst. Sie habe ihn abgewiesen (pag. 439 Z. 39 ff.), was impliziert, dass sie im Zeitpunkt dieser Berührung bei Bewusstsein gewesen sein muss. Der Zeuge gab ebenfalls an, der Beschuldigte habe die Privatklägerin an den Brüsten angefasst, als sie noch nicht bewusstlos gewesen sei, und erklärte von sich aus, dass das nicht gegen ihren Willen passiert sei (pag. 445 Z. 31 f.). Die DNA des Beschuldigten kann somit durchaus in dieser «freiwilligen» oder zumindest «nicht unfreiwilligen» Vorphase in ihre kompromittierende Endposition gelangt sein. Vor diesem Hintergrund ist es im Übrigen schwierig, den von der ganzen Anklage noch verbleibenden Tatvorwurf des Leckens der privatklägerischen Brust durch den Beschuldigten – sollte es auf dem Sofa denn überhaupt noch stattgefunden haben – tatsächlich als Schändungshandlung erstellen zu können: Immerhin stehen mit diesen Aussagen, insbesondere gestützt vom unangefochten gebliebenen Freispruch für das in Anklageziffer I.3 erfasste Verhalten, deutliche Hindernisse bezüglich der Erkennbarkeit eines allfälligen Widerrufs der ursprünglichen Einwilligung der Privatklägerin zu sexuellen Handlungen mit dem Beschuldigten noch vor ihrem Weggreten im Wege. Zwar haben sowohl die Privatklägerin als auch der Zeuge wiederholt ausgesagt, die Privatklägerin habe mehrmals «nein» gesagt und den Beschuldigten weggestossen. Die Vorinstanz hat aber sorgfältig aufgezeigt, dass diese Ausführungen – insbesondere des Zeugen – derart widersprüchlich sind (mal war der Zeitpunkt vor, mal nach dem Weggreten der Privatklägerin) und insbesondere über längere Zeit eben auch einvernehmliche Berührungen ausgetauscht worden sind, dass nicht erstellt werden kann, ob ein solcher Widerruf respektive eine solche Nein-Haltung konkludent, physisch oder akustisch vor dem eigentlichen Weggreten der Privatklägerin je für den Beschuldigten erkennbar erfolgt ist.

Sodann bestehen auch bezüglich der Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin Unklarheiten. Die Privatklägerin hatte eine rückgerechnete minimale Blutalkoholkonzentration von 2.69 Promille bzw. eine rückgerechnete maximale Blutalkoholkonzentration von beachtlichen 3.39 Promille. Zudem konnten Spuren von Kokain festgestellt werden (pag. 76), welche auf Grund der geringen Menge aber auch von einem früheren Konsum stammen könnten (pag. 87). Aus dem Umstand, dass die Privatklägerin im Rahmen des immunologischen Vortests positiv auf Benzodiazepin testete, ist zudem nichts abzuleiten, da sich dieses Ergebnis bei einem späteren Test nicht bestätigen liess, weshalb der Konsum von Benzodiazepin nicht erwiesen ist (pag. 87). K.O.-Tropfen oder Abbauprodukte davon fanden sich keine (pag. 77). Die Vermutung der Privatklägerin, der Beschuldigte habe etwas in ihr Glas getan

(pag. 110 Z. 105; pag. 111 Z. 147), lässt sich somit durch keine objektiven Beweismittel belegen. Erstellt ist lediglich, dass die Privatklägerin im fraglichen Zeitpunkt schwer alkoholisiert war. Zudem ist sie aufgrund körperlicher Leiden während 24 Stunden auf Sauerstoffzufuhr angewiesen (pag. 123 Z. 230 f.), hatte den Sauerstoffschlauch beim Eintreffen der Polizei jedoch nicht in der Nase (vgl. pag. 95 Z. 81 f.). Es ist daher nebst der hohen Alkoholintoxikation auch von einer Sauerstoffunterversorgung auszugehen. Dennoch wies die Privatklägerin bei Eintreffen der Ambulanz auf der Glasgow Coma Scale (GCS) 14 respektive 13 Punkte auf, wobei bei 15 Punkten von vollem Bewusstsein und bei 3 Punkten von einem Koma ausgegangen wird (pag. 68). Dieser Umstand weist nicht auf eine weitergehende «Betäubung» respektive Ohnmacht hin, welche über eine schwere Alkoholintoxikation und Sauerstoffunterversorgung der Privatklägerin hinausgeht. Insofern kann dem Beschuldigten auch nicht vorgeworfen werden, durch Betäubung der Privatklägerin seinen inneren Willen zur gewollten Schändung offenbart zu haben.

Somit liegen weder glaubhafte Aussagen des Zeugen noch objektive Beweise vor, welche den Beschuldigten hinsichtlich des Schändungsvorwurfs eindeutig überführen könnten. Dass die Privatklägerin wegen dieser Nacht psychologische Hilfe in Anspruch nahm, ist sodann nicht weiter erstaunlich und muss nichts in Bezug auf die Widerrechtlichkeit der damaligen Vorfälle bedeuten – es ist auch für einen medizinischen Laien nachvollziehbar, dass eine derartige Nacht mit Filmriss, Polizei, Ambulanz, Spitalaufenthalt und Strafverfahren, konstant begleitet von Schilderungen einer nahestehenden Person darüber, wie sich jemand während des Blackouts an einem sexuell vergriffen haben soll, schwere psychische Belastungen hervorrufen kann. Eine solche psychische Belastung bedingt jedoch keine Widerrechtlichkeit des Erlebten. Aus der Bestätigung von Prof. Dr. med. K. _____ vom 7. Juni 2022 (pag. 424) lässt sich somit auch bezüglich dieses Vorwurfs nichts Relevantes ableiten.

9.8.4 Fazit zur Beweiswürdigung

Aufgrund der Gesamtumstände ist nicht auszuschliessen, dass in der fraglichen Nacht etwas Strafbares vorgefallen ist. Insgesamt bestehen aber zu viele Widersprüche und Ungereimtheiten, als dass der angeklagte Sachverhalt mit rechtsgenügender Sicherheit als erstellt gelten könnte. In Einklang mit der Vorinstanz ist der Beschuldigte deshalb bereits auf der Sachverhaltsebene *in dubio pro reo* freizusprechen von der Anschuldigung der versuchten sexuellen Nötigung und der Schändung.

III. Strafzumessung

10. Allgemeine Ausführungen zur Strafzumessung, Strafrahen und Strafart

Betreffend die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 561, S. 42 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung). Die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafart, zum Strafrahen und zur Anwendung des Asperationsprinzips sind

ebenfalls zutreffend; auch darauf wird verwiesen (pag. 562, S. 43 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung).

Aufgrund der erneuten Freisprüche von den Vorwürfen der Schändung und der versuchten sexuellen Nötigung ist die Kammer bezüglich Strafzumessung an das Verschlechterungsverbot gebunden (vgl. E. I.5 hiervor). Bereits aus diesem Grund kommt für die vorliegend zu beurteilenden Delikte – (versuchter) Diebstahl, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung – nur eine Geldstrafe in Betracht. Das konkret schwerste Delikt bildet aufgrund der höchsten Deliktssumme der versuchte Diebstahl vom 22. Juli 2020.

11. Bestimmung der Einsatzstrafe (versuchter Diebstahl vom 22. Juli 2020)

11.1 Tatkomponenten

Hinsichtlich des Referenzsachverhalts gemäss den Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (nachfolgend: VBRS-Richtlinien) kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 563, S. 44 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung). Demnach sehen die VBRS-Richtlinien eine Strafe von 30 Strafeinheiten vor, wenn der Täter in einem Elektronik Fachgeschäft ein Gerät im Wert von CHF 2'000.00 behündigt und das Geschäft verlässt ohne zu bezahlen.

Auf der objektiven Seite gilt zu beachten, dass der Beschuldigte einen Koffer sowie 16 Hosen und 19 T-Shirts mit einem Gesamtwert von CHF 1'456.45 zu behändigen versuchte, indem er die Kleidungsstücke in dem Koffer verstaute und damit versuchte, die Selfcheckout-Kassen zu passieren ohne zu bezahlen (pag. 553, S. 34 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Deliktsbetrag kann keineswegs als tief bezeichnet werden. Das Vorgehen des Beschuldigten zeugt von einer gewissen Dreistigkeit, von einer besonderen Gefährlichkeit oder Raffinesse kann jedoch nicht die Rede sein. Mit der Vorinstanz stuft die Kammer das objektive Tatverschulden als gering ein.

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus finanziellen und somit egoistischen Beweggründen. Es sind weder äussere noch innere Umstände ersichtlich, die es dem Beschuldigten verunmöglicht hätten, sich rechtskonform zu verhalten. Sowohl die Beweggründe als auch die Vermeidbarkeit wirken sich neutral auf die Strafzumessung aus.

Insgesamt erachtet die Kammer mit der Vorinstanz eine Strafe von 25 Strafeinheiten als angemessen.

11.2 Milderung für den Versuch

Bezüglich den theoretischen Ausführungen des Masses der zulässigen Reduktion aufgrund des Versuchs kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 563, S. 44 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung). Vorliegend blieb es lediglich deshalb beim Versuch, weil der Beschuldigte während der Tat von Ladendetektiven beobachtet und anschliessend bei den Selfcheckout-Kassen angehalten werden konnte (pag. 157 f.). Mit der Vorinstanz erachtet die Kammer eine nur ganz geringe Strafreduktion von 5 Strafeinheiten als angezeigt.

11.3 Fazit zu den Tatkomponenten

Nach dem Gesagten erachtet die Kammer für den versuchten Diebstahl eine Einsatzstrafe von 20 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen.

12. **Asperation für die weiteren Straftaten**

12.1 Diebstahl vom 22. September 2020

Zur objektiven Tatkomponente ist auszuführen, dass der Beschuldigte gemeinsam mit G._____ 13 Flaschen Whiskey mit einem Gesamtwert von CHF 509.35 behändigte, indem er für G._____ beim Spirituosenregal der N._____ -Filiale an der R._____ strasse in Bern eine Tasche mit Zeitungspapier stehen gelassen hat, welche dieser – während der Beschuldigte an der Kasse ein Mineralwasser bezahlte – mit dem Deliktsgut füllte, dieses mit dem Zeitungspapier zudeckte und anschliessend ohne zu bezahlen den Laden verliess (pag. 553 und 557, S. 34 und 38 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Deliktsbetrag ist etwas tiefer als beim versuchten Diebstahl vom 22. Juli 2020. Wiederum ging der Beschuldigte dreist vor, legte aber keine besondere Gefährlichkeit oder Raffinesse an den Tag. Das objektive Tatverschulden ist als gering zu bezeichnen.

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und wiederum aus finanziellen und egoistischen Motiven. Auch diese Tat wäre für ihn ohne weiteres vermeidbar gewesen. Diese subjektiven Tatkomponenten wirken sich neutral aus.

Insgesamt erscheint der Kammer mit der Vorinstanz eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen als angemessen, wovon 15 Tagessätze zur Einsatzstrafe zu asperieren sind.

12.2 Hausfriedensbrüche

Hinsichtlich des Referenzsachverhalts gemäss den VBRS-Richtlinien kann auf die vorinstanzliche Ausführung verwiesen werden (pag. 564, S. 45 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung). Demnach sehen die VBRS-Richtlinien eine Strafe von 15 Strafeinheiten vor, wenn der Täter ein schriftlich eröffnetes Hausverbot missachtet.

Vorliegend hat der Beschuldigte sich innert 2.5 Monaten dreimal des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht, was negativ ins Gewicht fällt. Hingegen hat die Vorinstanz die Hausfriedensbrüche zu Recht als blosse «Nebenprodukte» der erfolgten Diebstähle bezeichnet, was sich leicht mindernd auswirkt. Zumal die Hausfriedensbrüche im Rahmen der Ladendiebstähle erfolgten, sind die Beweggründe aber als egoistisch zu bezeichnen. Der Beschuldigte hätte die Taten ohne weiteres vermeiden können.

Die Kammer erachtet mit der Vorinstanz für alle drei Hausfriedensbrüche eine Strafe von 25 Tagessätzen als angemessen, wovon 20 Tagessätze asperierend zu berücksichtigen sind.

12.3 Sachbeschädigung

Wiederum kann hinsichtlich des Referenzsachverhalts der VBRS-Richtlinien auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 564, S. 45 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung). Demnach sehen die VBRS-Richtlinien eine Strafe von

15 Strafeinheiten vor, wenn ein Täter den Lack eines fremden Personenwagens zerkratzt und der Schaden knapp über CHF 300.00 beträgt.

Der Beschuldigte warf eine Weinflasche gegen die Eingangstüre des Lebensmittel Ladens des Straflägers, wodurch die äussere Scheibe der Türe zerbrach und ersetzt werden musste. Dieser Schaden ist deutlich gewichtiger als jener gemäss Referenzsachverhalt. Zu seinen Beweggründen gab er an, wütend auf den Strafläger gewesen zu sein (pag. 133 Z. 29; pag. 135 Z. 142), was eine gewisse Rachehaltung manifestiert.

Aufgrund der Gesamtumstände erscheint der Kammer mit der Vorinstanz eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen angebracht, welche im Umfang von 15 Tagessätzen zu asperieren ist.

12.4 Asperierte Gesamtstrafe

Nach dem Gesagten resultiert vor Berücksichtigung der Täterkomponenten eine Gesamtstrafe von 70 Tagessätzen Geldstrafe.

13. Täterkomponenten

13.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (vgl. pag. 745 f.). In Einklang mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass sich die Vorstrafenlosigkeit neutral auswirkt (pag. 564, S. 45 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Beschuldigte ist eritreischer Staatsangehöriger. Er ist am _____ in Eritrea geboren und reiste am 30. November 2006 im Alter von 28 Jahren in die Schweiz ein. Seither ist er im Besitz des Ausweises F (pag. 214). In der Schweiz lebte er vorwiegend von Sozialhilfe (pag. 215; pag. 448 Z. 42 ff.). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 9. Juni 2022 gab er zu Protokoll, er werde einen Gabelstaplerkurs in T. _____ (Ortschaft) besuchen und hoffe, dann eine Arbeit in einer Fabrik zu finden (pag. 449 Z. 19 f.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung reichte seine Verteidigung einen Arbeitsvertrag zu den Akten, gemäss welchem der Beschuldigte seit dem 17. Mai 2023 während 12 Stunden pro Woche als Mitarbeiter Werkstätten bei den I. _____ arbeitet (pag. 778 f.). Dem Betreibungsregistrauszug des Beschuldigten vom 16. August 2023 lassen sich mehrere Betreibungen entnehmen. Zudem sind Verlustscheine im Gesamtbetrag von CHF 6'009.45 verzeichnet (pag. 740 f.). Gemäss seinen Aussagen vom 6. September 2021 hat der Beschuldigte sowohl in Eritrea als auch in der Schweiz je eine Tochter. Das Kind in Eritrea sei dazumal 17 Jahre alt und das in der Schweiz sei 9 Jahre alt gewesen (pag. 25 Z. 299 f.). Vor der Vorinstanz erwähnte der Beschuldigte hingegen nur noch die neunjährige Tochter. Sie lebe in St. Gallen bei ihrer Mutter (pag. 448 Z. 34 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab er an, ein Kind in Äthiopien und eines in der Schweiz zu haben (pag. 764 Z. 25 ff.). Diese persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind als neutral zu werten.

13.2 Nachtatverhalten

Nach der Rechtsprechung kann ein Geständnis bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens im Rahmen der Strafzumessung zu Gunsten des Täters berücksichtigt

werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich demgegenüber aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich, weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage geständig geworden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_296/2017 vom 28. September 2017 E. 6.3 mit Hinweisen). Mit der Vorinstanz (pag. 565, S. 46 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung) ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Beschuldigte zwar eine Vielzahl der ihm vorgeworfenen Delikte grundsätzlich eingestanden hat, sein Geständnis aufgrund der erdrückenden objektiven Beweislast jedoch nicht strafmindernd zu berücksichtigen ist.

Mit Strafbefehl vom 24. April 2023 wurde der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wegen Hausfriedensbruchs, begangen am 3. März 2023 zum Nachteil der Genossenschaft Q._____, zu einer bedingt zu vollziehenden Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je CHF 30.00 verurteilt (vgl. Akten BM 23 14210; pag. 745 f.). Diese erneute Delinquenz während laufendem Verfahren zeugt von fehlender Einsicht des Beschuldigten und fällt negativ ins Gewicht (vgl. MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 329 f.). Immerhin beging der Beschuldigte – soweit bekannt – keine Ladendiebstähle mehr. Das Nachtatverhalten kann gerade noch als neutral eingestuft werden.

13.3 Strafempfindlichkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige oder in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_216/2017 vom 11. Juli 2017 E. 2.3 und 6B_748/2015 vom 29. Oktober 2015 E. 1.3). Solch aussergewöhnliche Umstände sind vorliegend nicht gegeben, weshalb die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten als neutral zu werten ist.

13.4 Fazit zu den Täterkomponenten

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten trotz erneuter Delinquenz gerade noch neutral aus, dies nicht zuletzt auch in Anbetracht des Verschlechterungsverbots.

14. **Fazit Strafzumessung**

Zusammenfassend erachtet die Kammer für die Schuldsprüche wegen Diebstahls, mehrfach und teils versucht begangen, Hausfriedensbruch, mehrfach begangen, und Sachbeschädigung eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen als angemessen.

15. **Höhe des Tagessatzes und Vollzug**

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach dem Einkommen und Vermögen, dem Lebensaufwand, allfälliger Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB).

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten haben sich seit dem vorinstanzlichen Verfahren nicht geändert. Er bezieht nach wie vor Sozialhilfe bzw. arbeitet für einen Stundenlohn von CHF 2.11 während 12 Stunden pro Woche bei den I. _____ (pag. 778), wobei sein gesamter Lohn an den Sozialdienst geht (pag. 754). Aufgrund der unveränderten Verhältnisse bleibt es beim bereits von der Vorinstanz bestimmten minimalen Tagessatz in der Höhe von CHF 30.00.

Im Ergebnis beträgt die Geldstrafe 70 Tagessätze à CHF 30.00, ausmachend CHF 2'100.00.

Bereits mit Blick auf das Verschlechterungsverbot ist die Geldstrafe bedingt auszusprechen und die Probezeit auf das gesetzliche Minimum von 2 Jahren festzusetzen. Im Übrigen kann diesbezüglich vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 565 f., S. 46 f. der vorinstanzlichen Urteilsbegründung).

IV. Landesverweisung

16. Allgemeine Grundlagen zur Landesverweisung

Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen Diebstahls in Verbindung mit Hausfriedensbruch verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 Bst. d StGB). Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1; 144 IV 332 E. 3.1.3 mit Hinweis). Sie muss zudem unabhängig davon ausgesprochen werden, ob es beim Versuch geblieben ist und ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 146 IV 105 E. 3.4.1 mit Hinweisen; 144 IV 168 E. 1.4.1).

17. Landesverweisung in concreto

Der Beschuldigte ist eritreischer Staatsbürger und damit Drittstaatsangehöriger.

Vorliegend wurde er wegen drei Ladendiebstählen in Verbindung mit Hausfriedensbruch schuldig gesprochen (vgl. E. II.8 hiervor). Zumal die Begehung eines geringfügigen Vermögensdelikts nach Art. 172^{ter} StGB eine Übertretung darstellt, finden auf den Ladendiebstahl vom 9. Juli 2020 (Ziff. II.1.2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) die Bestimmungen über die Landesverweisung keine Anwendung (Art. 105 Abs. 1 StGB). Hingegen liegt aufgrund des versuchten Ladendiebstahls in Verbindung mit Hausfriedensbruch vom 22. Juli 2020 (Ziff. II.1.3 und II.2.2 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) sowie des Ladendiebstahls in Verbindung mit Hausfriedensbruch vom 22. September 2020 (Ziff. II.1.4 und II.2.3 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs) der Gedanke an eine Anlasstat gemäss Art. 66a Abs. 1 Bst. d StGB nahe, welche in der Regel zu einer obligatorischen Landesverweisung führt.

Das Bundesgericht hat jedoch in seinem Entscheid 145 IV 404 E. 1.5.3 vom 27. September 2019 erwogen, dass Art. 66a Abs. 1 Bst. d StGB in verfassungskonformer Auslegung den schlichten Ladendiebstahl unter Verletzung eines Hausver-

bots in einem Kaufhaus nicht erfasst. Unter den rechtskräftigen Schuldsprüchen und in Anbetracht der oberinstanzlich erneut ausgesprochenen Freisprüche vom Vorwurf der Schändung und der versuchten sexuellen Nötigung liegt demnach von vornherein keine Katalogtat vor.

Aus diesem Grund ist auf die Landesverweisung nicht nur zu verzichten, sondern es wird festgestellt, dass kein Schuldspruch für eine Katalogtat vorliegt, welche eine Landesverweisung rechtfertigen würde.

V. Zivilpunkt

18. Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen der Zivilklage kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 527, S. 53 der vorinstanzlichen Urteilsbegründung).

19. In concreto

Aufgrund des erneuten Freispruchs des Beschuldigten von den Vorwürfen der Schändung und der versuchten sexuellen Nötigung besteht keine strafrechtliche Grundlage für zivilrechtlichen Ansprüche der Privatklägerin. Die Zivilklage der Privatklägerin wird daher in Anwendung von Art. 126 Abs. 1 Bst. b StPO abgewiesen.

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden zu den Kosten des Hauptverfahrens geschlagen.

VI. Kosten und Entschädigung

20. Verfahrenskosten

20.1 Erste Instanz

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Festlegung der Verfahrenskosten hinsichtlich der Gebühren zu bestätigen. Hingegen rechtfertigt es sich aufgrund der Freisprüche von den Sexualdelikten, die damit zusammenhängenden erstinstanzlichen Auslagen (vgl. pag. 325 und pag. 495) dem Kanton Bern aufzuerlegen.

Folglich hat der Beschuldigte 1/3 der erstinstanzlichen Gebühren von total CHF 11'950.00 und 1/3 der staatsanwaltlichen Auslagen für eingeschriebene Briefe von CHF 79.50 (total ausmachend CHF 4'009.85) zu tragen. 2/3 der erstinstanzlichen Gebühren sowie die übrigen erstinstanzlichen Auslagen (total CHF 14'103.85) trägt der Kanton Bern.

20.2 Obere Instanz

Die Kostenaufgabe im Rechtsmittelverfahren richtet sich ausschliesslich nach Art. 428 StPO. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu verlegen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_999/2021 vom 10. Oktober 2022 E. 5.2.2 mit Hinweis). Im Berufungsverfahren sind auch dem unterliegenden Opfer Kosten aufzuerlegen (vgl. BGE 141 IV 262 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_803/2017 vom 26. April 2018 E. 5.3).

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden in Anwendung von Art. 24 Bst. b des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf CHF 3'600.00 bestimmt.

Der auf die privatklägerische Anfechtung des Schuldpunkts samt Zivilklage entfallende Anteil wird auf 3/4, jener der Anfechtung des Beschuldigten der Landesverweisung auf 1/4 bestimmt. Die Privatklägerin unterliegt in dem sie betreffenden Verfahrensteil vollständig, während der Beschuldigte auf der ganzen Linie, also betreffend beide Verfahrensteile obsiegt. Der Privatklägerin sind somit von den oberinstanzlichen Verfahrenskosten CHF 2'700.00 aufzuerlegen. Aufgrund ihrer Prozessarmut werden diese Kosten vorläufig gestundet (Art. 425 StPO). Die verbleibenden Verfahrenskosten von CHF 900.00 trägt der Staat.

21. Entschädigungen

21.1 Theoretische Grundlagen

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwalts-tarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands richtet sich gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO nach Art. 135 StPO.

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO).

21.2 Erste Instanz

21.2.1 Beschuldigter

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin B._____, wurde von der Vorinstanz für das erstinstanzliche Verfahren gemäss der eingereichten Honorarnote vom 8. Juni 2022 (pag. 477 ff.) auf insgesamt CHF 9'373.15 festgesetzt. Dies ist zu bestätigen.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor erster Instanz mit CHF 9'373.15. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das vorinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von 1/3, ausmachend CHF 3'124.40, zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von 1/3, ausmachend CHF 726.95, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang der restlichen 2/3 besteht weder ein Rückforderungsrecht noch eine Nachzahlungspflicht.

21.2.2 Privatklägerin

Rechtsanwalt D._____ wurde von der Vorinstanz für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin in erster Instanz entsprechend seiner Honorarnote vom 8. Juni 2022 (pag. 471) mit insgesamt CHF 8'245.90 entschädigt. Hinsichtlich des effektiven Honorars ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsanwalt D._____ seine Auslagen pauschal mit 3 % aufführte. Entgegen Ziff. 3.3 des Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts vom 21. Januar 2022 bemass die Vorinstanz diese 3 % beim effektiven Honorar nicht nach dem amtlichen Honorar, sondern nach dem effektiven Honorar. Da vorliegend keine Nachzahlungspflicht besteht (s. sogleich), erübrigt sich diesbezüglich aber eine Anpassung.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin vor erster Instanz mit CHF 8'245.90. Aufgrund ihrer Opfereigenschaft hat die Privatklägerin dem Kanton Bern diesen Betrag nicht zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar nicht zu erstatten (Art. 30 Abs. 3 des Opferhilfegesetzes [OHG; SR 312.5]; BGE 141 IV 262 E. 3.4; 143 IV 154 E. 2.3.4).

21.3 Obere Instanz

21.3.1 Beschuldigter

Die Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin B._____, macht oberinstanzlich mit Honorarnote vom 22. September 2023 eine Entschädigung von total CHF 3'654.70 geltend (pag. 788 f.). Die Kammer erachtet diesen Betrag als angemessen. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit CHF 3'654.70.

Die Privatklägerin hat dem Kanton Bern 3/4 davon, ausmachend CHF 2'741.00, zurückzuzahlen und dem Beschuldigten zuhanden von Rechtsanwältin B._____ 3/4 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 605.80, zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Rechtsanwältin B._____ hat in diesem Umfang ein Nachforderungsrecht gegen ihre Klientschaft (Art. 42a des Kantonalen Anwaltsgesetzes [KAG; BSG 168.11]). Im Umfang von 1/4 besteht weder ein Rückforderungsrecht noch eine Nachzahlungspflicht.

21.3.2 Privatklägerin

Der von Rechtsanwalt D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin geltend gemachte Aufwand – 17 Stunden und 50 Minuten (pag. 782) –

erscheint der Kammer angemessen und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für seine Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren mit insgesamt CHF 3'956.50.

Die Aufwendungen von Rechtsanwalt D._____ beschränken sich auf die Prozessthemen der Vorwürfe der Schändung und der versuchten sexuellen Nötigung sowie auf die Zivilforderungen. Zumal die Privatklägerin in diesen Punkten als vollumfänglich unterliegend gilt, hat sie dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'956.50 – trotz ihrer Opfereigenschaft (vgl. BGE 143 IV 154 E. 2.3.5) – zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Entgegen der Honorarnote von Rechtsanwalt D._____ werden die pauschalen Auslagen auch hinsichtlich des vollen Honorars auf 3 % des amtlichen Honorars, ausmachend CHF 107.00, festgelegt (vgl. Ziff. 3.3 des Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts vom 21. Januar 2022). Der nachforderbare Betrag beläuft sich somit auf CHF 960.40.

VII. Verfügungen

22. Das in Zusammenhang mit den Sexualdelikten erstellte DNA-Profil sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) des Beschuldigten sind nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekannten oder vermissten Personen [DNA-Profil-Gesetz; SR 363]).

VIII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 9. Juni 2022 insoweit in **Rechtskraft** erwachsen ist, als

1. A. _____ **freigesprochen** wurde von der Anschuldigung der **sexuellen Belästigung**, angeblich mehrfach begangen am 2. März 2020 in T. _____ (Ortschaft), in der Region _____ sowie an der F. _____ strasse, z.N. C. _____;
2. A. _____ **schuldig erklärt** wurde
 - 2.1. des **Diebstahls**, mehrfach und teilweise versucht begangen
 - 2.1.1. am 6. Juni 2020 in 2503 Biel, M. _____ strasse, z.N. N. _____ Genossenschaft (Deliktssumme CHF 135.85; geringfügiges Vermögensdelikt);
 - 2.1.2. am 9. Juli 2020 in Bern, O. _____ platz, z.N. N. _____ Genossenschaft (Deliktssumme CHF 21.00; geringfügiges Vermögensdelikt);
 - 2.1.3. am 22. Juli 2020 in 3011 Bern, P. _____ gasse, z.N. Genossenschaft Q. _____ (Deliktssumme CHF 1'465.45; Versuch);
 - 2.1.4. am 22. September 2020 in 3012 Bern, R. _____ strasse, zusammen mit G. _____, z.N. N. _____ Genossenschaft (Deliktssumme CHF 509.35);
 - 2.2. des **Hausfriedensbruchs**, mehrfach begangen
 - 2.2.1. am 9. Juli 2020 in Bern, O. _____ platz, z.N. N. _____ Genossenschaft;
 - 2.2.2. am 22. Juli 2020 in 3011 Bern, P. _____ gasse, z.N. Genossenschaft Q. _____;
 - 2.2.3. am 22. September 2020 in 3012 Bern, R. _____ strasse, zusammen mit G. _____, z.N. N. _____ Genossenschaft;
 - 2.3. der **Sachbeschädigung**, begangen am 17. März 2020 in 3084 Wabern, H. _____ strasse, z.N. E. _____ (Sachschaden: CHF 1'000.00);
 - 2.4. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, begangen einige Tage vor dem 22. Juli 2020 in Bern, evtl. anderswo, durch den Konsum einer unbekannten Menge Kokain und Cannabis;
3. A. _____ gestützt auf Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.4 hiavor **verurteilt** wurde zu einer Übertretungsbusse von CHF 1'000.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 10 Tage;

4. die **Zivilklage** des Straf- und Zivilklägers E. _____ **dem Grundsatz nach gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen wurde und für die Beurteilung der beiden Zivilklagen erstinstanzlich keine Kosten ausgeschrieben wurden.

II.

A. _____ wird **freigesprochen**

1. von der Anschuldigung der **Schändung**, angeblich begangen am 2. März 2020 in T. _____ (Ortschaft), F. _____ strasse, z.N. C. _____;
2. von der Anschuldigung der **sexuellen Nötigung**, angeblich versucht begangen am 2. März 2020 in T. _____ (Ortschaft), F. _____ strasse, z.N. C. _____;

unter Auferlegung der auf die Freisprüche (inkl. bereits rechtskräftigen Freispruchs gemäss Ziff. I.1 hiervor) entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von **CHF 14'103.85** (2/3 der erstinstanzlichen Gebühren von CHF 11'950.00, 2/3 der staatsanwaltlichen Auslagen für eingeschriebene Briefe von CHF 79.50, die gesamten restlichen, auf die Freisprüche entfallenden staatsanwaltschaftlichen Auslagen von CHF 6'064.20 sowie die gesamten erstinstanzlichen Zeugenauslagen von CHF 20.00) an den Kanton Bern,

unter Auferlegung von 3/4 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend **CHF 2'700.00**, an die Straf- und Zivilklägerin C. _____ (vgl. Ziff. VII.1 hiernach).

III.

A. _____ wird gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.2.1.3, I.2.1.4, I.2.2 und I.2.3 hiervor in Anwendung der

Art. 22 Abs. 1, 34, 42, 44, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 139 Ziff. 1, 144 Abs. 1, 186 StGB
Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 2'100.00.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

Die Untersuchungshaft von 1 Tag wird in diesem Umfang an die Geldstrafe angerechnet.

2. Zur Bezahlung der auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I.2 hiervor entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten von **CHF 4'009.85** (1/3 der erstinstanzlichen Gebühren von total CHF 11'950.00 und 1/3 der staatsanwaltlichen Auslagen für eingeschriebene Briefe von CHF 79.50).

IV.

Es wird festgestellt, dass kein Schuldspruch für ein Katalogdelikt gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB vorliegt, so dass die Prüfung einer **Landesverweisung entfällt**,

unter Auferlegung von 1/4 der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 3'600.00, ausmachend **CHF 900.00**, an den Kanton Bern.

V.

1. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A._____, Rechtsanwältin B._____, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		40.50	200.00	CHF	8'100.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	603.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'703.00	CHF	670.15
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'373.15
volles Honorar				CHF	10'125.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	603.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'728.00	CHF	826.05
Total				CHF	11'554.05
nachforderbarer Betrag				CHF	2'180.90

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ vor erster Instanz mit CHF 9'373.15.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von 1/3, ausmachend CHF 3'124.40, zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von 1/3, ausmachend CHF 726.95, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Im Umfang der restlichen 2/3 besteht weder ein Rückforderungsrecht noch eine Nachzahlungspflicht.

2. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin von A._____, Rechtsanwältin B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		15.00	200.00	CHF	3'000.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	243.40
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'393.40	CHF	261.30
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'654.70
volles Honorar				CHF	3'750.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	243.40
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'143.40	CHF	319.05
Total				CHF	4'462.45
nachforderbarer Betrag				CHF	807.75

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ vor oberer Instanz mit CHF 3'654.70. C._____ hat dem Kanton Bern diesen Betrag im Umfang von 3/4, ausmachend CHF 2'741.00, zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

C._____ hat A._____ zuhänden von Rechtsanwältin B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar im Umfang von 3/4, ausmachend CHF 605.80, zu bezahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Rechtsanwältin B._____ hat in diesem Umfang ein Nachforderungsrecht gegen ihre Klientschaft.

Im Umfang von 1/4 besteht weder ein Rückforderungsrecht noch eine Nachzahlungspflicht.

3. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters von C._____, Rechtsanwalt D._____, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		37 h 10 Min	200.00	CHF	7'433.35
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	223.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	7'656.35	CHF	589.55
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	8'245.90
volles Honorar				CHF	9'291.70
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	278.75
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	9'570.45	CHF	736.90
Total				CHF	10'307.35
nachforderbarer Betrag				CHF	2'061.45

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C._____ vor erster Instanz mit CHF 8'245.90.

Aufgrund ihrer Opfereigenschaft hat C._____ dem Kanton Bern diesen Betrag nicht zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar nicht zu erstatten (Art. 30 Abs. 3 OHG).

4. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters von C._____, Rechtsanwalt D._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		17.83	200.00	CHF	3'566.65
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	107.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'673.65	CHF	282.85
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	3'956.50
volles Honorar				CHF	4'458.35
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	107.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'565.35	CHF	351.55
Total				CHF	4'916.90
nachforderbarer Betrag				CHF	960.40

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C._____ vor oberer Instanz mit CHF 3'956.50.

C._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'956.50 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 960.40, zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

VI.

Die **Zivilforderung** von C._____ wird **abgewiesen**.

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten für die Beurteilung der Zivilklage werden zu den Kosten des Hauptverfahrens geschlagen.

VII.

Weiter wird verfügt:

1. Die auf CHF 3'600.00 bestimmten oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden C._____ im Umfang von 3/4, ausmachend **CHF 2'700.00**, zur Bezahlung auferlegt. Diese Kosten sind ihr auf Grund ihrer Prozessarmut vorläufig gestundet (vgl. Ziff. II hiervor).
2. Das in Zusammenhang mit den Sexualdelikten erstellte DNA-Profil sowie die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____) des Beschuldigten sind nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu löschen (Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. c DNA-Profil-Gesetz).

3. Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwältin B. _____
- der Straf- und Zivilklägerin, a.v.d. Rechtsanwalt D. _____
- dem Strafkörper
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (nur Dispositiv)

Bern, 26. September 2023

(Ausfertigung: 5. Januar 2024)

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schwendener

Die Gerichtsschreiberin:

Walthard

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).

Gegen den Entschädigungsentscheid kann der amtliche Rechtsbeistand der Privatklägerschaft innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 138 Abs. 1 StPO).